



C/33/15

ORIGINAL: englisch

DATUM: 3. Oktober 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

DER RAT

Dreiunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 20. Oktober 1999

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN
DER REPUBLIK KOREA MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 3. September 1999 ersuchte Herr Kim Sung-Hoon, Minister für Land- und Forstwirtschaft der Republik Korea, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes über das Saatgutwesen (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das erstmals am 6. Dezember 1995 angenommen wurde, am 31. Dezember 1997 in Kraft trat und am 21. Januar 1999 geändert wurde, mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet). Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine deutsche Übersetzung des Gesetzes, die auf der von der Regierung der Republik Korea vorgelegten Übersetzung ins Englische beruht.

2. Die Republik Korea hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat sie eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Republik Korea

3. In der Republik Korea sind zwei verschiedene Schutzformen für den Sortenschutz vorhanden, nämlich ein vom Gesetz über das Saatgutwesen und dessen Ausführungsordnung geregeltes "Sortenschutzrecht" und ein nach Artikel 31 des Patentgesetzes für vegetativ vermehrte Sorten, die neu und unterscheidbar sind, erteiltes Patent. Es ist anzumerken, dass sich das Gesuch der Regierung der Republik Korea um Stellungnahme zur Vereinbarkeit mit dem UPOV-Übereinkommens lediglich auf das Gesetz über das Saatgutwesen bezieht. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

4. Artikel 2 Nummer iv des Gesetzes enthält eine Begriffsbestimmung der "Sorte", die mit Ausnahme zweier Sätze, "durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann" und "unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht", den Begriffsbestimmungen von Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 entspricht. Die Begriffsbestimmung des Gesetzes enthält die wesentlichen Elemente des Übereinkommens. Falls die Auslassung dieser Sätze jedoch nicht auf die Übersetzung zurückzuführen ist, ist die Einbeziehung dieser Sätze anlässlich einer Überprüfung des Gesetzes in Betracht zu ziehen, um sicherzustellen, dass sich die für die Begriffsbestimmung der "Sorte" verwendete Ausprägung der Merkmale aus dem Genotyp ergibt, und zu gewährleisten, dass die "Sorte" schutzfähige Gesamtheiten von Pflanzen, beispielsweise Sorten, die nicht hinreichend homogen für den Schutz sind, umfasst

5. Artikel 2 Nummer v des Gesetzes definiert den Züchter als "die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder aus einer Entdeckung entwickelt hat". Der erste Absatz von Artikel 17 des Gesetzes legt fest, dass "der Anspruch auf das Züchterrecht nach diesem Gesetz dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger" zusteht. Die Artikel 24 und 25 des Gesetzes sehen die Übertragung des Anspruchs auf ein Sortenschutzrecht an den Arbeitgeber (z. B. die Regierung) vor, wenn die Züchtung Bestandteil der Pflichten öffentlicher Bediensteter ist. Diese Bestimmungen geben den wesentlichen Inhalt der Begriffsbestimmung des "Züchters", wie in Artikel 1 Nummer iv des Übereinkommens dargelegt, wieder und erweitern ihn.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

6. Artikel 1 des Gesetzes legt dar, dass "der Zweck des Gesetzes ist, durch den Erlass von Bestimmungen über den Schutz des Züchterrechts das Saatgutwesen zu entwickeln und zur Stabilität der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei beizutragen ...". Die Teile I bis III des Gesetzes sehen Bestimmungen für die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten unter der Bezeichnung "Sortenschutzrecht" vor. Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

7. Artikel 11 des Gesetzes erwähnt, dass “Gattungen und Arten, die nach diesem Gesetz schutzberechtigt sind, gemäß einer Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestimmt werden”. Der Schutz nach diesem Gesetz ist in der Republik Korea zurzeit für 27 botanische Gattungen und Arten verfügbar, was die Mindestanforderung (15 Gattungen und Arten) zum Zeitpunkt, an dem sie durch das Übereinkommen gebunden wird, erfüllt.

8. Artikel 3 Absatz 2 Nummer ii des Übereinkommens schreibt vor, dass neue Mitglieder des Verbandes gemäß dem Übereinkommen spätestens 10 Jahre, nachdem sie Verbandsstaat der UPOV wurden, Züchterrechte für alle in Absatz 3 erwähnten Pflanzengattungen und -arten erteilen und schützen müssen. Andererseits, wie in Absatz 3 erwähnt, sieht das Patentgesetz auch die Erteilung von Patenten für vegetativ vermehrte Sorten vor (was scheinbar dem “Pflanzenpatent” der USA entspricht). Es scheint keine anderen Bestimmungen als Artikel 31 des Patentgesetzes zu geben, die den Sortenschutz betreffen, was vermutlich bedeutet, dass alle übrigen Bestimmungen des Patentgesetzes für vegetativ vermehrte Sorten gelten, einschließlich der Bestimmungen, die mit dem Übereinkommen nicht vereinbar sind. Es ist daher von Bedeutung, dass der Schutz nach dem Gesetz über das Saatgutwesen fristgerecht auf die Sorten aller Pflanzengattungen und -arten, einschließlich der vegetativ vermehrten Sorten, auszudehnen ist, um seine Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen aufrechtzuerhalten. Das Verbandsbüro nahm indessen zur Kenntnis, dass die oben erwähnte Liste der 27 Pflanzengattungen und -arten bereits Sorten von Apfel, Kartoffel, Pfirsich und Pflaume enthält.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

9. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu denjenigen von Artikel 4 des Übereinkommens stehen, ausgenommen Artikel 51 Nummer iii des Gesetzes bezüglich der durch das Gesetz über den Schutz des Lebens vorgeschriebenen Befreiung “der unter den Schutz des Lebens fallenden Gegenstände” von der Entrichtung der Sortenschutzgebühren. Diese Sonderbestimmung könnte auf sehr wenige Fälle angewandt werden und scheint annehmbar zu sein. Das Gesetz ist daher mit Artikel 4 des Übereinkommens vereinbar. Es ist anzumerken, dass Artikel 18 des Gesetzes die Bedingungen darlegt, unter denen Ausländer, die weder einen Wohn- noch einen Geschäftssitz in der Republik Korea haben, Sortenschutzrechte genießen können.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

10. Die Schutzvoraussetzungen sind in den Artikeln 12 bis 16 des Gesetzes dargelegt, die vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens entsprechen:

a) Artikel 13 Absatz 1 Nummer i des Gesetzes lässt eine Nachfrist von sechs Jahren für eine “Übertragung” von Bäumen und Obstbäumen selbst im Hoheitsgebiet der Republik Korea zu, was nicht dem Übereinkommen entspricht. Dies kann ein Schreibfehler sein. Wenn ja, sind die Wörter in Klammer zu streichen.

b) Artikel 15 des Gesetzes gibt die Bestimmungen von Artikel 8 des Übereinkommens ohne den Satz “abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind” wieder. Die Aufnahme dieses Satzes in das Gesetz oder die Ergänzung entsprechender Bestimmungen in der Ausführungsordnung sind in Betracht zu ziehen, um klarzustellen, dass die Homogenitätsvoraussetzung nicht absolut ist, sondern vielmehr von der Art der Vermehrung, z. B. vegetative Vermehrung oder generative Vermehrung (Selbst- und Fremdbefruchtung), abhängt.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

11. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die mit Artikel 10 des Übereinkommens in Widerspruch stehen.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

12. Artikel 27 des Gesetzes legt den Prioritätsanspruch gemäß Artikel 11 des Übereinkommens dar. Die einzige geringfügige Diskrepanz ist, dass das Gesetz dem Antragsteller lediglich 30 Tage (im Vergleich zu den von Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen drei Monaten) gewährt, um eine bescheinigte Abschrift des früheren Antrags einzureichen.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

13. Die Artikel 28, 33, 35 und 36 des Gesetzes sehen Bestimmungen bezüglich der Bearbeitung des Antrags, der Prüfung des Antrags und der Vorlage von Material gemäß Artikel 12 des Übereinkommens vor.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

14. Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes sieht Bestimmungen über den vorläufigen Schutz vor, die dem Antragsteller ein ausschließliches Recht (ein positives Recht) auf gewerbsmäßige und gewerbliche Nutzung der Sorte nach der Bekanntmachung des Antrags gewähren. Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes sieht vor, dass der vorläufige Schutz als nie entstanden anzusehen ist, wenn auf einen Antrag verzichtet wird, dieser für nichtig erklärt oder zurückgenommen wird oder die Entscheidung des Prüfers, dass der Antrag zurückzuweisen ist, endgültig und bindend geworden ist. Das Gesetz ist daher mit Artikel 13 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

15. Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes legt ein ausschließliches Recht auf Nutzung bezüglich des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorten dar. Dieses ist vielmehr als positives Handlungsrecht denn als negatives Recht, andere auszuschließen, dargelegt. Dieses Vorgehen würde insofern weitere Überlegung verdienen, als ein positives Handlungsrecht mit einem

anderen derartigen Recht, beispielsweise im Falle einer im Wesentlichen abgeleiteten Sorte, in Wettbewerb stehen könnte.

16. Die Artikel 62 bis 67 des Gesetzes enthalten Bestimmungen bezüglich ausschließlicher und nicht ausschließlicher Lizenzen, die in dem in der Lizenz vorgesehenen oder im Gesetz vorgeschriebenen Umfang erteilt werden können. Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes sieht vor, dass die Erteilung einer ausschließlichen Lizenz das Recht des Sortenrechtsinhabers auf den Umfang des Vertrags beschränkt. Das Gesetz erfüllt somit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens.

17. Artikel 2 Nummer ix des Gesetzes definiert die "Nutzung" als "Handlung zum Zwecke der Vermehrung, Erzeugung, Verarbeitung, Übertragung, Vermietung, Ausfuhr, Einfuhr oder des Feilhaltens (einschließlich der Auslage zum Zwecke einer Übertragung oder Vermietung) des zu schützenden Saatguts [definiert in Artikel 2 Nummer iii]". Gemäß dem Schriftverkehr des Verbandsbüros mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft der Republik Korea bedeutet das ursprüngliche Wort "hangul", das dem Begriff "Übertragung" entspricht, jede Transaktion, die die Übertragung von Eigentum beinhaltet, wie "Verkauf oder sonstiger gewerbsmäßiger Vertrieb". Es wäre indessen ratsam, eine umfassende Übersetzung für das Wort "Übertragung" auszuarbeiten.

18. Artikel 57 Absatz 2 des Gesetzes dehnt ein ausschließliches Nutzungsrecht auf das Erntegut der geschützten Sorten und das Erzeugnis, das direkt aus dem Erntegut gewonnen wird, aus. Das Gesetz ist mit Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens vereinbar.

19. Artikel 57 Absätze 3 und 4 des Gesetzes entspricht Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens. Artikel 57 Absatz 3 sieht vor, dass i) Sorten, die im Wesentlichen aus den geschützten Sorten abgeleitet sind, und ii) Sorten, die durch fortlaufende Verwendung der geschützten Sorten erzeugt werden, "als die geschützte Sorte angesehen werden". Artikel 57 Absatz 3 umfasst indessen nicht "Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen", wie in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer ii des Übereinkommens erwähnt. Außerdem ist die Einschränkung in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i der Akte von 1991, "sofern die geschützte Sorte selbst keine im Wesentlichen abgeleitete Sorte ist", im Gesetz ebenfalls nicht enthalten. Es ist von Bedeutung, dass dieser Satz anlässlich einer Überarbeitung des Gesetzes einbezogen wird.

20. Andererseits kann die Formulierung von Artikel 57 Absatz 3 des Gesetzes problematisch sein. Artikel 57 Absatz 3 hätte nur in Bezug auf die Nutzung (Artikel 57 Absätze 1 und 2) durch die Inhaber der Sortenschutzrechte an den Ursprungsorten der im Wesentlichen abgeleiteten Sorten und Elternlinien von Hybriden angewandt werden sollen. Artikel 57 Absatz 3 enthält jedoch keine derartige Einschränkung. Dies bedeutet, dass diese Bestimmung beispielsweise im Wesentlichen abgeleitete Sorten schutzunfähig machen kann, weil die im Wesentlichen abgeleiteten Sorten als Teil der geschützten Sorten behandelt werden sollten. Sofern die Formulierung nicht infolge der Übersetzung verwirrend ist, sollte sie im Einklang mit Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens überarbeitet werden.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

21. Artikel 58 Absatz 1 des Gesetzes legt die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllt.

22. Artikel 58 Absätze 2 und 3 sieht eine Grundlage für die Errichtung eines "Landwirteprivilegs" vor. Der Umfang der Einschränkung, die Verfahren und die Methode werden von einem Präsidialerlass vorgeschrieben.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

23. Artikel 59 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erschöpfung des Züchterrechts, die Artikel 16 des Übereinkommens erfüllen.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

24. Die Artikel 68 bis 74 des Gesetzes enthalten Bestimmungen bezüglich der Erteilung einer nicht ausschließlichen Lizenz gemäß einem Schiedsverfahren, die tatsächlich eine Zwangslizenz ist. Die Rechtfertigung für die Erteilung von Zwangslizenzen beschränkt sich auf das öffentliche Interesse im Übereinkommen. Artikel 68 Absatz 1 des Gesetzes scheint indessen umfassendere Rechtfertigungen für Schiedssprüche zuzulassen, u. a. beispielsweise die mangelnde Nutzung der geschützten Sorten während des vorgeschriebenen Zeitraums ohne angemessenen Grund und die Möglichkeit einer Vereinbarung bezüglich der Erteilung des nicht ausschließlichen Rechts außerhalb des Schiedsverfahrens. Dennoch kann das Gesetz als mit dem wesentlichen Inhalt von Artikel 17 des Übereinkommens vereinbar angesehen werden, wenn Artikel 68 Absatz 3 als vager Hinweis auf das öffentliche Interesse ausgelegt wird.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

25. Artikel 60 des Gesetzes sieht vor, dass "die Regierung außer den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen keine Einschränkungen der Nutzung des Sortenschutzrechts auferlegt". Außerdem enthält das Gesetz keine Bestimmungen im Abschnitt über die Verwaltung der Sortenleistung (Teil VI), Saatgutzertifizierung (Teil V) und Inverkehrsetzung des Saatguts (Teil VI), die die Erteilung und den Schutz des Züchterrechts beeinflussen. Das Gesetz ist daher mit Artikel 18 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

26. Artikel 56 des Gesetzes sieht vor, dass die Schutzdauer bis zum Ende des 20. Kalenderjahres nach der Eintragung oder bis zum Ende des 25. Kalenderjahres im Falle von Bäumen und Obstbäumen beträgt. Das Gesetz ist daher mit Artikel 19 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

27. Teil III des Gesetzes (Artikel 108 bis 113) enthält Bestimmungen, die Artikel 20 des Übereinkommens erfüllen.

28. Es ist anzumerken, dass diese Bestimmungen nicht nur für Sorten im Hinblick auf den Sortenschutz gelten, sondern auch für Sorten, die in einer amtlichen Sortenliste eingetragen sind, sowie jede andere Sorte, die in der Republik Korea verkauft werden soll. Außerdem sieht Artikel 85 Nummer ii des Gesetzes vor, dass “eine Handlung zum Zwecke der gewerbsmäßigen Verwertung einer Sortenbezeichnung, die mit der Sortenbezeichnung der geschützten Sorte einer anderen Person, für eine Sorte der Art oder der Gattung der Pflanze, zu der die geschützte Sorte gehört, identisch oder ähnlich ist” als eine Verletzung des Sortenschutzes angesehen wird.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

29. Artikel 94 des Gesetzes ermöglicht es einer interessierten Person oder einem Prüfer, ein “Nichtigkeitsverfahren” bezüglich des Sortenschutzrechts zu beantragen. Artikel 94 listet die Bedingungen für das Gesuch um ein Nichtigkeitsverfahren auf. Eine der Bedingungen ist eine Schutzerteilung, die im Widerspruch zu Artikel 12 (Schutzvoraussetzungen) steht. Diese Bestimmung gibt indessen nicht alle Elemente von Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens wieder. Das Gesetz sollte deutlich vorschreiben, dass ein Mangel an Homogenität und Beständigkeit zum Zeitpunkt der Erteilung nur einen Grund für das Gesuch um ein Nichtigkeitsverfahren darstellen kann, “wenn die Erteilung des Züchterrechts im Wesentlichen auf den vom Züchter vermittelten Informationen und Dokumenten beruhte”.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

30. Artikel 80 des Gesetzes regelt die Aufhebung des Sortenschutzrechts. Außerdem sieht Artikel 50 Absatz 3 vor, dass die Nichtentrichtung der Sortenschutzgebühren innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist den Verfall des Sortenschutzrechts zur Folge hat. Diese Artikel erfüllen Artikel 22 des Übereinkommens, ausgenommen in Bezug auf Folgendes:

a) Artikel 80 Absatz 1 Nummer ii des Gesetzes bezieht sich auf einen der Fälle für die Aufhebung, “wenn eine geschützte Sorte in der Republik Korea während zweier oder mehrerer Jahre vom Tag einer Entscheidung über einen Schiedsspruch [bezüglich der Zwangslizenz] an nicht fortlaufend verwertet wurde ...”. Dies ist ein zusätzlicher Grund für die Aufhebung, der von Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens untersagt wird. Außerdem ist die Nichtausübung der Zwangslizenz nicht das Problem des Züchters, sondern des Lizenznehmers. Daher sollte die mangelnde Nutzung nach der Erteilung einer Zwangslizenz nicht zur Aufhebung eines Sortenschutzrechts, sondern zur Aufhebung der Zwangslizenz führen.

b) Die Formulierung von Artikel 80 Absatz 1 Nummer iv könnte dahin gehend ausgelegt werden, dass der Minister das Sortenschutzrecht unverzüglich nach der Aufhebung der Sortenbezeichnung aufheben kann, ohne dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, eine andere

Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Dies würde Artikel 22 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens nicht erfüllen.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

31. Das Gesetz sieht angemessene Bestimmungen für die Umsetzung des Übereinkommens in der Republik Korea vor. So

a) sieht Kapitel VI (Artikel 84 bis 90) des Gesetzes Rechtsmittel für die wirksame Wahrung der Züchterrechte vor. Kapitel VII (Artikel 91 bis 100) des Gesetzes setzt den Ausschuss für Sortenschutzprozesse ein, der die Verfahren für die Gerichtsverhandlungen und die Wiederaufnahme von Gerichtsverhandlungen bezüglich des Sortenschutzes durchführt. Es bietet den Antragstellern oder anderen betroffenen Personen Gelegenheit, die Entscheidung des Ministers in Bezug auf den Sortenschutz anzufechten. Außerdem sieht Kapitel VIII (Artikel 101 bis 107) des Gesetzes die Wiederaufnahme von Gerichtsverfahren im Ausschuss und Rechtsverfahren vor dem Patentgericht vor.

b) ist der Minister im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Sortenschutzrechten verantwortlich. Der Minister hat die Prüfung der Kandidatensorten zu veranstalten (Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes) und kann ein Forschungsinstitut, eine Universität oder eine geeignete Person mit der Untersuchung oder Prüfung für die Sortenprüfung beauftragen (Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes).

c) sieht Artikel 53 des Gesetzes die Errichtung eines Sortenregisters für Sortenschutzrechte und für ausschließliche und nicht ausschließliche Lizenzen vor. Artikel 54 des Gesetzes sieht die regelmäßige Veröffentlichung eines Amtsblattes vor, das Informationen über Anträge (Artikel 38), Zurückweisung des Schutzes (Artikel 37), Erteilungen (Artikel 46 Absatz 3) und gebilligte Sortenbezeichnungen (Artikel 111 Absatz 6) enthält. Somit ist das Gesetz mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens vereinbar.

Allgemeine Schlußfolgerung

32. Das Gesetz verkörpert in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den Kern des Übereinkommens. Die oben erwähnten Abweichungen von der strikten Vereinbarkeit sind möglichst umgehend zu berichtigen.

33. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

a) die Regierung der Republik Korea davon in Kenntnis setzen, dass das Gesetz in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens verkörpert und dass sie eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann;

b) die Regierung der Republik Korea außerdem davon in Kenntnis setzen, dass sie die Abweichungen und Widersprüche möglichst umgehend berichtigen möge;

c) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung der Republik Korea bezüglich der Ausarbeitung einer überarbeiteten Übersetzung in eine oder mehrere der UPOV-Amtssprachen seine Unterstützung anzubieten.

34. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegten Entscheidungen anzunehmen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

REPUBLIK KOREA

Gesetz über das Saatgutwesen

Zusammengefasster Wortlaut des Gesetzes über das Saatgutwesen vom 6. Dezember 1995,
nach dem Gesetz Nr. 5024 in Kraft zu setzen am 31. Dezember 1997,
und teilweise in Kraft zu setzen am 1. März 1998
Revidierter Wortlaut des Gesetzes über das Saatgutwesen
vom 21. Januar 1999 nach dem Gesetz Nr. 5668
in Kraft zu setzen am 1. Juli 1999

TEIL I

ZWECK UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DES GESETZES

Artikel 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch den Erlass von Bestimmungen über den Schutz des Züchterrechts, die Verwaltung des landeskulturellen Wertes von Sorten bedeutender Pflanzen, die Saatguterzeugung, die Zertifizierung, den gewerbsmäßigen Vertrieb usw. das Saatgutwesen zu entwickeln und zur Stabilität der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei beizutragen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten

- i) "Saatgutwesen" die Durchführung von Geschäften im Zusammenhang mit der Züchtung, der Vermehrung, der Erzeugung, der Verarbeitung, der Übertragung, der Vermietung, der Ausfuhr, der Einfuhr oder der Auslage von Saatgut;
- ii) "Pflanzen" alle Pflanzen, die zur Erzeugung von Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- oder Meereserzeugnissen angebaut werden;
- iii) "Saatgut" einen Samen, einen Pilzsporn oder vegetatives Vermehrungsmaterial, die für die Vermehrung oder den Anbau von Pflanzen verwendet werden;
- iv) "Sorte" eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die zumindest durch die Ausprägung eines Merkmals

von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;

- v) "Züchter" die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder aus einer Entdeckung entwickelt hat;
- vi) "Sortenschutzrecht" das einer Person, die auf den Sortenschutz nach diesem Gesetz Anspruch hat, erteilte Recht;
- vii) "Inhaber des Sortenschutzrechtes" den Inhaber eines Sortenschutzrechtes;
- viii) "geschützte Sorte" die Sorte, die Gegenstand eines Sortenschutzrechtes bildet und die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen für den Sortenschutz erfüllt;
- ix) "Verwertung" eine Handlung der Vermehrung, der Erzeugung, der Verarbeitung, der Übertragung, der Vermietung, der Ausfuhr, der Einfuhr oder des Feilhaltens (einschließlich der Auslage für die Übertragung oder Vermietung) des zu schützenden Saatguts;
- x) "landeskultureller Wert der Sorte" die Fähigkeit einer Sorte, beim Anbau und der Verwendung einen höheren Wert als in diesem Gesetz festgelegt zu erzielen;
- xi) "zertifiziertes Saatgut" das Saatgut in jeder Erzeugungsphase, dessen Identität, genetische Reinheit und Qualität von diesem Gesetz bescheinigt werden;
- xii) "Beauftragter für Saatgutqualität" die Person, die nach diesem Gesetz berechtigt ist, das von Saatguthändlern für den gewerbsmäßigen Vertrieb, die Einfuhr oder die Ausfuhr erzeugte Saatgut zu zertifizieren;
- xiii) "Saatgutgeschäft" die Durchführung von Geschäften bei der Erzeugung und beim gewerbsmäßigen Vertrieb des Saatguts;
- xiv) "Saatguthändler" die Person, die das Saatgutgeschäft nach diesem Gesetz betreibt;
- xv) (gestrichen)
- xvi) (gestrichen)

TEIL II

SCHUTZ DER RECHTE DES ZÜCHTERS

KAPITEL I

MATERIELLES RECHT

Artikel 3

Sortenschutzvertreter für Ausländer

- 1) Wer weder einen Wohnsitz noch einen Geschäftssitz in der Republik Korea hat (nachstehend als "Nichtansässiger" bezeichnet), kann weder ein vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft oder vom Sortenschutzprüfungsausschuss (nachstehend als der "Prüfungsausschuss" bezeichnet) festgelegtes Verfahren bezüglich des Sortenschutzes nach Artikel 91 Absatz 1 (nachstehend als "Sortenschutzverfahren" bezeichnet) einleiten noch Berufung gegen eine von einer Verwaltungsstelle gemäß diesem Gesetz getroffene Entscheidung oder eine Verordnung nach diesem Gesetz einlegen, außer in Fällen, in denen ein Antrag auf Eintragung nach Absatz 3 gestellt wurde oder in denen eine Präsidialverordnung etwas anderes vorschreibt, es sei denn, dass er hinsichtlich seines Sortenschutzes durch einen Vertreter vertreten wird, der eine Anschrift oder einen Geschäftssitz in der Republik Korea hat (nachstehend als "Sortenschutzvertreter" bezeichnet).
- 2) Der Sortenschutzvertreter vertritt den Vollmachtgeber, nebst den ihm eigens übertragenen Befugnissen, in allen Sortenschutzverfahren und bei allen Berufungen gegen eine von einer Verwaltungsstelle gemäß diesem Gesetz getroffene Entscheidung oder eine Verordnung nach diesem Gesetz.
- 3) Ist ein Nichtansässiger der Inhaber eines Sortenschutzrechtes, oder hat er ein eingetragenes Recht am Sortenschutz inne, ist die Ernennung oder der Wechsel seines Sortenschutzvertreters oder die Erteilung einer Vollmacht oder deren Widerruf gegen Dritte erst nach der Eintragung wirksam.
- 4) Beabsichtigt ein Nichtansässiger, den Nachweis eines Sortenschutzrechtes einzutragen, ernennt er für die Dauer des Sortenschutzrechtes einen Sortenschutzvertreter und trägt ihn ein.

Artikel 4

Inhalt der Vollmacht

Der Vertreter einer Person, der in der Republik Korea einen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat und angewiesen ist, ein Sortenschutzverfahren einzuleiten, nimmt keine der folgenden Handlungen vor, es sei denn, dass er ausdrücklich hierzu bevollmächtigt ist:

- i) Änderung, Verzicht auf oder Zurücknahme eines Antrags auf Erteilung des Sortenschutzes;
- ii) Gesuch um einen Antrag oder Zurücknahme eines derartigen Antrags;
- iii) Gesuch um Prioritätsanspruch nach Artikel 27 Absatz 1 oder Zurücknahme dieses Anspruchs;
- iv) Gesuch um ein Gerichtsverfahren nach Artikel 92 oder 93, und
- v) Ernennung eines Untervertreeters.

Artikel 5

Vertreter mehrerer Parteien

- 1) Leiten zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Sortenschutzverfahren ein, vertritt jeder die Mitinitiatoren, außer für Handlungen, die unter Artikel 4 Nummern i bis iv fallen; diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar, wenn diese Personen einen gemeinsamen Vertreter ernannt und die Ernennung dem Vertreter des Ministers des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (im Falle von Nummer iv), dem Vorsitzenden des Sortenschutzprüfungsausschusses nach Artikel 91 Absatz 2 (nachstehend als "Vorsitzender des Prüfungsausschusses" bezeichnet) mitgeteilt haben.
- 2) Wurde der gemeinsame Vertreter wie in der Vorbehaltsklausel von Absatz 1 ernannt und unterrichtet, wird ein schriftlicher Beweis der Tatsache, dass der Vertreter ernannt wurde, vorgelegt.

Artikel 6

Verlängerung von Fristen usw.

- 1) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zugunsten der Personen, die an einem abgelegenen oder schwer zugänglichen Ort wohnhaft sind, auf Gesuch oder von Amts wegen die Frist für die Vorlage von Änderungen der Gründe für die Einwendung gegen den Sortenschutz nach Artikel 42 oder die Frist für ein Gesuch um ein Gerichtsverfahren nach Artikel 92 oder 93 verlängern.
- 2) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der vorsitzende Prüfer nach Artikel 97 Absatz 3 (nachstehend als "vorsitzender Prüfer" bezeichnet) oder der Prüfer nach Artikel 33 (nachstehend als "Prüfer" bezeichnet) kann, wenn eine Frist für ein nach dem Gesetz einzuleitendes Sortenschutzverfahren festgelegt wurde, die Frist auf Gesuch oder von Amts wegen verlängern.
- 3) Der vorsitzende Prüfer oder der Prüfer kann, wenn ein Tag für ein einzuleitendes Sortenschutzverfahren nach diesem Gesetz festgelegt wurde, den Tag auf Gesuch oder von Amts wegen ändern.

Artikel 7

Änderung des Verfahrens

Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der vorsitzende Prüfer kann die Berichtigung eines Sortenschutzverfahrens anordnen und eine Frist festlegen, wenn ein derartiges Verfahren unter eine der nachstehenden Nummern fällt:

- i) wenn das Verfahren die Bestimmungen von Artikel 4 dieses Gesetzes oder von Artikel 3 Absatz 1 des Patentgesetzes, das nach Artikel 10 dieses Gesetzes anwendbar ist, nicht erfüllt;
- ii) wenn das Verfahren die in diesem Gesetz oder einer Anweisung nach diesem Gesetz erwähnten Förmlichkeiten nicht erfüllt hat, und
- iii) wenn die nach Artikel 160 vorgeschriebenen Gebühren nicht entrichtet wurden.

Artikel 8

Nichtigkeitserklärung eines Verfahrens

1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann ein Sortenschutzverfahren für nichtig erklären, wenn eine Person, die angewiesen wurde, eine Änderung gemäß Artikel 7 vorzunehmen, dem nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt.

2) Wird das Sortenschutzverfahren gemäß Absatz 1 für nichtig erklärt, ist der Verfall der Frist jedoch auf eine Naturkatastrophe oder unvermeidliche Umstände zurückzuführen, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Nichtigkeitserklärung auf ein innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Tag, an dem die Gründe für die Verzögerung nicht mehr bestanden, oder innerhalb eines (1) Jahres nach Verfall der Frist gestelltes Gesuch zurücknehmen.

Artikel 9

Gültigkeitstag der vorgelegten Dokumente

1) Anträge, Gesuche oder sonstige Dokumente (einschließlich von Waren, dasselbe gilt nachstehend), die dem Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach diesem Gesetz vorgelegt werden, werden an dem Tag wirksam, an dem sie dem Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugestellt werden.

2) Werden Anträge, Gesuche oder sonstige Dokumente dem Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Post zugestellt, gelten sie als dem Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als am Tag des Poststempels zugestellt, falls der

Poststempel deutlich ist; ist dieser Poststempel jedoch undeutlich, werden sie als an dem Tag zugestellt angesehen, an dem die Postsendung bei einem Postamt aufgegeben wurde (nachgewiesen durch eine entsprechende Quittung).

3) Andere Einzelheiten als die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen über die Vorlage von Dokumenten bezüglich der Verzögerung der Postsendung, des Verlustes der Postsendung oder der Unterbrechung des Postdienstes werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 10

Entsprechende Anwendung des Patentgesetzes und sonstiger Vorschriften

Auf das Sortenschutzverfahren sind die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 7, 8, und 9, Artikel 10 Absätze 1, 2 und 4, die Artikel 13, 14 und 17 bis 24 des Patentgesetzes sowie Artikel 54 Absatz 2 und die Artikel 55, 59, 80, 83, 85 und 87 der Zivilprozessordnung anwendbar. In diesem Fall werden "der Standort des Amtes für gewerbliches Eigentum Koreas" in Artikel 13 des Patentgesetzes als "der Standort des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft" und "Artikel 132 Absatz 3 und Artikel 132 Absatz 4" in Artikel 17 des Patentgesetzes als die "Artikel 92 und 93" betrachtet.

KAPITEL II

SORTENSCHUTZVORAUSSETZUNGEN UND SORTENSCHUTZANTRÄGE

Artikel 11

Sortenschutzberechtigte Pflanzen

Die nach diesem Gesetz schutzberechtigten Pflanzengattungen und -arten werden gemäß einer Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestimmt.

Artikel 12

Voraussetzungen für den Sortenschutz

Der Schutz wird für eine Sorte gewährt, sofern sie

- i) neu,
- ii) unterscheidbar,
- iii) homogen,
- iv) beständig und

- v) mit einer Bezeichnung versehen ist, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 108 Absatz 1 festgesetzt wird.

Artikel 13

Neuheit

1) Die Sorte ist neu nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes, wenn am Tag der Einreichung des Antrags nach Artikel 28 Absatz 2 (oder gegebenenfalls am Tag der Priorität nach Artikel 27 Absatz 1) Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet der Republik Korea nicht früher als ein (1) Jahr oder, im Falle von Bäumen und Obstbäumen nicht früher als sechs (6) Jahre), und

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als der Republik Korea nicht früher als vier (4) Jahre (oder im Falle von Bäumen und Reben nicht früher als sechs (6) Jahre)

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte an andere übertragen wurde.

2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 beeinträchtigt eine Übertragung an andere die Neuheit nach Artikel 12 Nummer i nicht,

i) wenn sie das Ergebnis einer missbräuchlichen Handlung zum Nachteil des Züchters des Vermehrungsmaterials oder des Ernteguts ist;

ii) wenn sie unter einen Vertrag zur Übertragung des Rechtes an der Sorte fallen;

iii) wenn sie unter einen Vertrag fallen, aufgrund dessen ein Dritter im Auftrag für den Züchter das Vermehrungsmaterial der Sorte vermehrt hat, vorausgesetzt, dass der Züchter die Verfügungsbefugnis über das vermehrte Material behält;

iv) wenn sie unter einen Vertrag fallen, aufgrund dessen ein Dritter für die Bewertung der Sorte Feld- oder Laborprüfungen oder Kleinversuche durchgeführt hat;

v) wenn sie das Ergebnis der Erfüllung einer gesetzlichen oder amtlichen Verpflichtung in Bezug auf die biologische Sicherheit oder die Eintragung der Sorte in ein amtliches Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten nach Artikel 114 (nachstehend als "Sortenverzeichnis" bezeichnet), sind, oder

vi) wenn sie Erntegut zum Gegenstand haben, das als Nebenprodukt oder Überschuss im Rahmen der Schaffung der Sorte oder im Rahmen der in den Nummern iii bis v dieses Artikels erwähnten Handlungen erzeugt wurde, vorausgesetzt, dass das besagte Material ohne Angabe der Sorte abgegeben wurde.

Artikel 13-2

Sortenschutz für allgemein bekannte Sorten

1) Zu den Sorten, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Pflanzengattungen oder -arten, die nach einer Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach Artikel 11, unbeschadet des Artikels 13 Absatz 1, sortenschutzberechtigt sind, allgemein bekannt waren, ist eine Sorte, die unter eine der nachstehenden Nummern fällt, nach diesem Gesetz sortenschutzberechtigt, wenn innerhalb eines (1) Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Sortenschutzantrag für sie eingereicht wird:

- i) eine Sorte aus erstklassigem Saatgut, wie in Artikel 2 des früheren Gesetzes über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen erwähnt;
- ii) eine Sorte, die nach Artikel 45 Absatz 2 des Forstwirtschaftsgesetzes eingetragen wurde;
- iii) eine Sorte, für die das Sortenschutzrecht im Ausland eingetragen wurde, und
- iv) eine Sorte, für die die Identifizierung des Züchters und der Tag der ersten Inverkehrsetzung überprüft werden können.

2) Die Dauer des Sortenschutzrechtes für eine geschützte Sorte nach Absatz 1 wird von dem Tag, der unter eine der nachstehenden Nummern fällt, an berechnet; fällt die Sorte jedoch unter zwei (2) oder mehrere Nummern, wird der früheste Tag verwendet:

- i) der Tag, an dem eine Verfügung des Sortenausschusses nach dem früheren Gesetz über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen erlassen wird, falls die Sorte unter Absatz 1 Nummer i fällt;
- ii) der Tag der Eintragung der Sorte, falls die Sorte unter Absatz 1 Nummer ii fällt;
- iii) der Tag der Eintragung des Nachweises des Sortenschutzrechtes der Sorte, falls die Sorte unter Absatz 1 Nummer iii fällt, und
- iv) der Tag der ersten Inverkehrsetzung der Sorte, falls die Sorte unter Absatz 1 Nummer iv fällt.

3) Für die Sorten, die unter eine der Nummern in Absatz 1 fallen, wird die Wirkung des Sortenschutzrechtes, dessen Nachweis nach Artikel 55 Absatz 1 eingetragen wurde, nicht auf eine Verwertung ausgedehnt, die vor der Einreichung eines Sortenschutzantrags eingeleitet wurde.

4) Wurde der Sortenschutz nach Absatz 1 erteilt, hat die Person, die die geschützte Sorte in der Republik Korea vor dem Tag der Einreichung eines Sortenschutzantrags verwertete oder diesbezügliche Vorbereitungen traf, eine nicht ausschließliche Lizenz für dieses Sortenschutzrecht inne; diese nicht ausschließliche Lizenz wird jedoch auf den Zweck der

gewerbsmäßigen und gewerblichen Verwertung der geschützten Sorte, die im Gange ist oder für die Vorbereitungen getroffen wurden, beschränkt. In diesem Falle zahlt der Inhaber der nicht ausschließlichen Lizenz dem Inhaber des Sortenschutzrechtes als Entgelt eine angemessene Vergütung.

5) Artikel 75 Absatz 2 ist entsprechend auf Angelegenheiten bezüglich der nicht ausschließlichen Lizenz nach Absatz 4 anwendbar.

Artikel 14

Unterscheidbarkeit

1) Die Sorte ist gemäß Artikel 12 Nummer ii unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags nach Artikel 28 Absatz 2 (oder gegebenenfalls am Tag der Priorität nach Artikel 27 Absatz 1) allgemein bekannt ist.

2) Die Offenkundigkeit in Absatz 1 kann aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, wie einer der nachstehenden Nummern; die gegen den Zweck der berechtigten Züchtung festgestellte Offenkundigkeit ist jedoch ausgeschlossen:

- i) eine bereits laufende Inverkehrsetzung,
- ii) Erteilung eines Züchterrechts an der Sorte,
- iii) Eintragung der Sorte in ein Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten, und
- iv) Eintragung in ein von einem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Berufsverband geführtes Sortenregister.

3) Im Falle von Absatz 2 Nummern ii oder iii gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder auf Eintragung in ein Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten in irgendeinem Land als Tatbestand, der die Sorte, die Gegenstand dieses Antrags ist, allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung in das Verzeichnis führt. Eine Sorte, die nicht schutzberechtigt ist oder nicht in ein Sortenverzeichnis nach diesem Gesetz eingetragen ist, ist jedoch ausgeschlossen.

Artikel 15

Homogenität

Die Sorte ist einheitlich nach Artikel 12 Nummer iii, wenn sie in ihren maßgebenden Merkmalen hinreichend einheitlich ist.

Artikel 16

Beständigkeit

Die Sorte ist beständig nach Artikel 12 Nummer iv, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach wiederholter Vermehrung (oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, wie die F₁-Hybride, am Ende eines jeden Vermehrungszyklus) unverändert bleiben.

Artikel 17

Sortenschutzberechtigte Personen

- 1) Der Anspruch auf das Züchterrecht steht nach diesem Gesetz dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger zu.
- 2) Haben zwei oder mehrere Personen eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, steht ihnen der Anspruch auf Schutz gemeinsam zu.

Artikel 18

Berechtigungsfähigkeit von Ausländern

Ausländer, die weder einen Wohnsitz noch einen Geschäftssitz in der Republik Korea haben, sind nicht zu Sortenschutzrechten oder sonstigen Rechten bezüglich einer Sorte berechtigt, außer wie in einer der nachstehenden Nummern vorgesehen:

- i) wenn ihr Land Angehörigen der Republik Korea Sortenschutzrechte oder sonstige Rechte bezüglich einer Sorte unter denselben Bedingungen gewährt wie seinen eigenen Staatsangehörigen;
- ii) wenn ihr Land den Angehörigen der Republik Korea Sortenschutzrechte oder sonstige Rechte bezüglich einer Sorte unter denselben Bedingungen wie seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt, falls Korea den Angehörigen ihres Landes Sortenschutzrechte oder sonstige Rechte bezüglich einer Sorte gewährt, oder
- iii) wenn ihnen Sortenschutzrechte oder sonstige Rechte bezüglich einer Sorte gemäß einem Vertrag oder den Entsprechungen eines Vertrags (nachstehend als "Vertrag" bezeichnet) gewährt.

Artikel 19

Von Unberechtigten gestellte Anträge; Schutz der Berechtigten

Kann ein Sortenschutz aufgrund eines von einer Person, die als Rechtsnachfolger nicht berechtigt war oder dieses Recht unrechtmäßig verwendete (nachstehend als "Unberechtigter" bezeichnet) eingereichten Antrags nicht erteilt werden, gilt ein vom rechtmäßigen Inhaber des Rechts später eingereichter Antrag als am Tag der Einreichung des vom Unberechtigten

eingereichten ersten Antrags eingereicht. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar, wenn der spätere Antrag vom rechtmäßigen Inhaber des Rechts mehr als dreißig (30) Tage nach dem ersten Antrag des Unberechtigten nach Artikel 38 Nummer ii zurückgewiesen oder mehr als sechzig (60) Tage nach dem Tag von dessen Bekanntmachung eingereicht wird.

Artikel 20

Sortenschutz Unberechtigter; Schutz Berechtigter

Wird ein Sortenschutz nach den Bestimmungen von Artikel 94 Absatz 1 Nummer ii für nichtig erklärt, gilt ein vom rechtmäßigen Inhaber des Rechts eingereichter späterer Antrag als am Tag der Einreichung des Antrags, der zur Erteilung des für nichtig erklärten Sortenschutzes führte, eingereicht. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar, wenn der spätere Antrag mehr als zwei (2) Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung des ersten Antrags oder mehr als dreißig (30) Tage, nachdem die Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung rechtskräftig wurde, eingereicht wird.

Artikel 21

Erster Antrag

- 1) Werden zwei oder mehrere Anträge für dieselbe Sorte an verschiedenen Tagen eingereicht, kann nur der Antragsteller, der den Antrag mit dem früheren Antragstag einreicht, einen Sortenschutz für die Sorte erlangen.
- 2) Werden zwei oder mehrere Anträge für dieselbe Sorte am gleichen Tag eingereicht, erlangt nur die Person, auf die sich alle Antragsteller nach Rücksprache einigen (nachstehend als "Sortenschutzantragsteller" bezeichnet), einen Sortenschutz für die Sorte; wird keine Einigung erzielt, oder ist keine Rücksprache möglich, erlangt keiner der Antragsteller einen Sortenschutz für die Sorte.
- 3) Wird ein Sortenschutz für nichtig erklärt oder zurückgenommen, gilt dieser Antrag im Sinne der Absätze 1 oder 2 als nie gestellt.
- 4) Ein von einer Person, die weder der Züchter, noch der Urheber oder der Rechtsnachfolger des Rechts auf Erwirkung eines Sortenschutzes ist, eingereichter Sortenschutzantrag gilt im Sinne der Absätze 1 oder 2 als nie gestellt.
- 5) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft weist in dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall die Antragsteller an, ihm jede von ihnen geschlossene Vereinbarung mitzuteilen und ihm deren Bedingungen zu melden. Erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist keine derartige Meldung, wird dafür gehalten, dass die Antragsteller keine Vereinbarung im Sinne von Absatz 2 geschlossen haben.

Artikel 22

Übertragung des Rechts auf Erwirkung des Sortenschutzes

- 1) Das Recht auf Erwirkung eines Sortenschutzes kann übertragen werden.
- 2) Das Recht auf Erwirkung eines Sortenschutzes ist nicht Gegenstand eines Pfandes.
- 3) Im Falle des gemeinsamen Besitzes des Rechts auf Erwirkung eines Sortenschutzes tritt ein Mitinhaber seinen Anteil nicht ohne Zustimmung aller übrigen Mitinhaber ab.

Artikel 23

Rechtsnachfolge des Rechts auf Erwirkung eines Sortenschutzes

- 1) Die Rechtsnachfolge des Rechts auf Erwirkung eines Sortenschutzes vor der Einreichung des Sortenschutzantrags kann Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Rechtsnachfolger den Sortenschutzantrag einreicht.
- 2) Werden zwei oder mehrere Anträge für eine Sorte am selben Tag aufgrund eines Rechts auf Erwirkung eines Sortenschutzes für dieselbe Sorte, das durch Rechtsnachfolge von derselben Person erlangt wird, eingereicht, ist die Rechtsnachfolge dieses Rechts auf Erwirkung des Sortenschutzes durch die Person, auf die sich alle Sortenschutzantragsteller einigen, wirksam.
- 3) Die Rechtsnachfolge des Rechts auf Erwirkung eines Sortenschutzes nach der Einreichung des Sortenschutzantrags ist nur wirksam, wenn der Antragsteller eine Mitteilung über die Änderung des Antragstellers einreicht, außer im Falle einer Erbschaft oder einer sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolge.
- 4) Nach einer Erbschaft oder sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolge bezüglich des Rechts auf Erwirkung eines Sortenschutzes unterrichtet der Rechtsnachfolger den Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich hierüber.
- 5) Werden am selben Tag zwei Mitteilungen aufgrund eines Rechts auf Erwirkung eines Sortenschutzes, das durch Rechtsnachfolge von derselben Person erlangt wird, für dieselbe Sorte eingereicht, ist eine von der Person, auf die sich alle Personen, die Mitteilungen einreichten, nach Rücksprache einigten, eingereichte Mitteilung wirksam.
- 6) Artikel 21 Absatz 5 ist entsprechend auf die Fälle in den Absätzen 2 und 5 anwendbar.

Artikel 24

Züchtung oder Sonstiges im Rahmen der Pflichten eines öffentlichen Bediensteten

- 1) Ein einem öffentlichen Bediensteten zustehendes Sortenschutzrecht geht an die Regierung oder eine Selbstverwaltungsbehörde eines Bezirks über, wenn eine von einem öffentlichen Bediensteten hervorgebrachte oder entdeckte und entwickelte Sorte aufgrund ihrer Natur in den

Zuständigkeitsbereich der Regierung oder der Selbstverwaltungsbehörde des Bezirks fällt und eine Handlung oder Handlungen bezüglich der Züchtung, der Entdeckung oder Entwicklung der Sorte im Rahmen der derzeitigen oder früheren Pflichten des öffentlichen Bediensteten durchgeführt wurden.

2) Die Veräußerung und Verwaltung des Sortenschutzrechtes, das gemäß Absatz 1 an die Regierung überging, werden, unbeschadet von Artikel 6 des nationalen Sachenrechts, vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

3) Die Veräußerung und Verwaltung des Sortenschutzrechtes nach Absatz 2, das an die Regierung überging, wird durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben.

Artikel 25

Vergütung für die Züchtung oder Sonstiges im Rahmen der Pflichten eines öffentlichen Bediensteten

1) Ist die Regierung oder eine Selbstverwaltungsbehörde eines Bezirks Rechtsnachfolger der Sorte, die von einem öffentlichen Bediensteten gemäß Artikel 24 Absatz 1 hervorgebracht, entdeckt und entwickelt wurde, sieht die Regierung oder die Selbstverwaltungsbehörde des Bezirks eine angemessene Vergütung hierfür an den öffentlichen Bediensteten vor.

2) Die Normen für die Vergütung, deren Zahlungsweise und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vergütung nach Absatz 1 werden durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben.

Artikel 26

Sortenschutzantrag

1) Ein Sortenschutzantragsteller reicht einen Antrag in der vorgeschriebenen Form beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein. Der Antrag enthält folgende Elemente:

- i) Name und Anschrift des Antragstellers (im Falle einer juristischen Person die Bezeichnung, den Geschäftsort und den Namen ihres Vertreters);
- ii) gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters;
- iii) Name und Anschrift der Person, die die Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat (wenn diese Person nicht der Antragsteller ist);
- iv) die Bezeichnung des botanischen Taxons (botanischer und landesüblicher Name);
- v) die für die Sorte vorgeschlagene Bezeichnung oder eine vorläufige Bezeichnung;
- vi) den Antragstag;

- vii) die in Artikel 27 Absatz 3 vorgeschriebenen Angelegenheiten (wenn die Priorität eines früheren Antrags beansprucht wird);
 - viii) eine technische Beschreibung der Sorte und eine Beschreibung des Sortenzüchtungsverfahrens;
 - ix) Bildaufnahmen und Muster einer Sorte, und
 - x) den Beweis der Zahlung der Antragsgebühr.
- 2) Steht der Anspruch auf einen Sortenschutz den gemeinsamen Züchtern gemäß Artikel 17 Absatz 2 zu, reichen alle gemeinsamen Züchter einen Antrag gemeinsam ein.
- 3) Fragen im Zusammenhang mit der technischen Sortenbeschreibung und einer Beschreibung des Züchtungsverfahrens werden durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben.

Artikel 27

Beanspruchung der Priorität

- 1) Beansprucht ein Staatsangehöriger eines der Länder, die ein Prioritätsrecht für einen von einem Angehörigen der Republik Korea eingereichten Sortenschutzantrag anerkennen, das Prioritätsrecht für einen Sortenschutzantrag in der Republik Korea aufgrund des ersten Antrags für dieselbe Sorte in seinem Land oder in einem der besagten Länder, gilt im Sinne von Artikel 21 als Antragstag im Ausland der Tag der Einreichung in der Republik Korea. Hat ein Angehöriger der Republik Korea einen Sortenschutzantrag in einem Land eingereicht, das das Prioritätsrecht für die von Angehörigen der Republik Korea eingereichten Sortenschutzanträge anerkennt, und beansprucht er das Prioritätsrecht für einen Sortenschutzantrag in der Republik Korea aufgrund des ersten Antrags für dieselbe Sorte in dem besagten Land, ist diese Bestimmung ebenfalls anwendbar.
- 2) Wer beabsichtigt, das Prioritätsrecht gemäß Absatz 1 zu beanspruchen, reicht den Sortenschutzantrag, der das Prioritätsrecht beansprucht, innerhalb eines (1) Jahres nach dem Antragstag des ersten Antrags ein.
- 3) Wer beabsichtigt, das Prioritätsrecht gemäß Absatz 1 zu beanspruchen, gibt in dem von ihm in der Republik Korea eingereichten Sortenschutzantrag diesen Anspruch, den Namen des Landes, in dem der erste Antrag eingereicht wurde, und den Antragstag dieses Antrags an.
- 4) Wer das Prioritätsrecht gemäß Absatz 3 beansprucht hat, legt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem in Artikel 28 Absatz 2 erwähnten Antragstag eine von der Behörde, bei der dieser Antrag eingereicht wurde, beglaubigte Abschrift der Unterlagen vor, aus denen der erste Antrag besteht.
- 5) Wer das Prioritätsrecht gemäß Absatz 3 beansprucht hat, ist berechtigt, den Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu ersuchen, die Sortenprüfung um bis zu drei (3) Jahre vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an aufzuschieben. Nach Erhalt dieses Gesuchs

nimmt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft das Gesuch an, es sei denn, dass berechtigte Gründe für die Nichtannahme des Gesuchs bestehen. Wird der erste Antrag jedoch zurückgewiesen oder zurückgenommen, kann der Antragsteller um Einleitung der Sortenprüfung vor dem vom Antragsteller genannten Tag ersuchen.

6) Im Falle der Vorbehaltsklausel in Absatz 5 gewährt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Antragsteller einen angemessenen Zeitraum für die Vorlage der Auskünfte, der Dokumente oder des Materials, die zum Zwecke der Prüfung der Sorte, für die der Antrag gemäß Artikel 26 Absatz 1 eingereicht wurde (nachstehend als "Sorte, für die ein Antrag gestellt wird" bezeichnet), erforderlich sind.

Artikel 28

Bearbeitung des Antrags

1) Die Dokumente, die den Antrag ausmachen, werden vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft entgegengenommen, wenn die Sorte, für die ein Antrag gestellt wird, der nach Artikel 11 dieses Gesetzes schutzberechtigten Pflanzengattung oder -art angehört. Ein Antrag, der nach Artikel 26 Absatz 1 vollständig und formgerecht ist, oder ein Antrag, der nach Artikel 7 Nummer ii geändert wird, wird mit einem Antragstag versehen und in das Register der Anträge eingetragen.

2) Der Antragstag gilt als der Tag, an dem die Dokumente, die den Antrag ausmachen, gemäß Absatz 1 eingehen.

Artikel 29

Änderung vor der Entscheidung über die Bekanntmachung

1) Ein Antragsteller kann den Antrag vor der Übermittlung einer bescheinigten Abschrift der Entscheidung über die Bekanntmachung nach Artikel 38 Absatz 2 ändern, wenn die Änderung den wesentlichen Inhalt des ursprünglichen Antrags nicht verändert.

2) Die Änderung gemäß Absatz 1 wird nicht nach der Übermittlung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung über die Zurückweisung vorgenommen. Wird jedoch ein Gesuch um ein Gerichtsverfahren gegen eine Entscheidung der Zurückweisung nach Artikel 93 eingereicht, kann ein Antragsteller den Antrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Einreichung des Gesuchs ändern.

Artikel 30

Änderung nach der Entscheidung über die Bekanntmachung

1) Ein Antragsteller kann nach der Übermittlung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung über die Bekanntmachung nach Artikel 38 Absatz 2 den Antrag nach einer der nachstehenden Nummern ändern, vorausgesetzt, dass diese Änderung den wesentlichen Inhalt des ursprünglichen Antrags nicht verändert:

- i) wenn eine Änderung im Falle der Einreichung eines Gesuch um ein Gerichtsverfahren nach Artikel 93 nach Eingang einer Mitteilung über die Zurückweisung nach Artikel 37 Absatz 1 innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Einreichung eines Gesuchs um eine Berufungsverhandlung gegen die Zurückweisungsgründe vorgenommen wird;
 - ii) wenn eine Änderung im Falle der Erhebung einer Einwendung nach Artikel 41 Absatz 1 innerhalb der für die Vorlage einer schriftlichen Antwort gegen die Einwendungsgründe nach Artikel 43 Absatz 1 festgesetzten Frist vorgenommen wird; und
 - iii) wenn eine Änderung innerhalb der festgelegten Frist für die Vorlage der schriftlichen Stellungnahme gegen die Zurückweisungsgründe nach Erhalt der Mitteilung der Zurückweisungsgründe nach Artikel 44 Absatz 4 vorgenommen wird.
- 2) Wird festgestellt, dass eine Änderung des Antrags, die nach der Übermittlung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung über die Bekanntmachung vorgenommen wurde, die Bestimmungen in Absatz 1 nach der Eintragung des Nachweises des Sortenschutzrechtes nicht erfüllt hat, gilt der Sortenschutz als für den Antrag ohne diese Änderung erteilt.

Artikel 31

Veränderung des wesentlichen Inhalts des Antrags

Fällt eine gemäß den Artikeln 29 und 30 vorgenommene Änderung unter eine der nachstehenden Nummern, wird dafür gehalten, dass die Änderung den wesentlichen Inhalt des Antrags nicht verändert:

- i) wenn Fehler berichtigt werden;
- ii) wenn eine unklare Beschreibung geklärt wird, und
- iii) in den durch eine Präsidialverordnung vorgeschriebenen Fällen.

Artikel 32

Aufhebung einer Änderung

- 1) Verändert eine vor der Übermittlung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung über die Bekanntmachung vorgenommene Änderung des Antrags den wesentlichen Inhalt des Antrags, hebt der Prüfer die Änderung durch eine Entscheidung auf und unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über diese Entscheidung.
- 2) Wurde eine Entscheidung, eine Änderung nach Absatz 1 aufzuheben, vor Ablauf von dreißig (30) Tagen nach der Übermittlung einer beglaubigten Abschrift dieser Entscheidung getroffen, trifft der Prüfer weder eine Entscheidung bezüglich eines Antrags noch bezüglich der Bekanntmachung.

- 3) Hat ein Antragsteller um ein Gerichtsverfahren nach Artikel 92 gegen eine Entscheidung, eine Änderung nach Absatz 1 aufzuheben, ersucht, stellt der Prüfer die Prüfung des Antrags ein, bis die Gerichtsentscheidung rechtskräftig geworden ist.
- 4) Wird vor der Entscheidung des Prüfers nach Artikel 46 festgestellt, dass eine Änderung des Antrags, die nach der Übermittlung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung über die Bekanntmachung vorgenommen wurde, Artikel 30 Absatz 1 nicht erfüllt, hebt der Prüfer die Änderung durch eine Entscheidung auf und unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über diese Entscheidung.
- 5) Die Entscheidung, eine Änderung nach Absatz 1 oder 4 aufzuheben, erfolgt schriftlich und nennt die diesbezüglichen Gründe.
- 6) Gegen eine Entscheidung, eine Änderung nach Absatz 1 oder 4 aufzuheben, wird keine Berufung eingelegt. Diese Bestimmung ist jedoch im Falle des Gesuch um ein Gerichtsverfahren nach Artikel 92 nicht anwendbar.

KAPITEL III

PRÜFUNG

Artikel 33

Prüfung durch den Prüfer

- 1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft lässt die Sortenschutzanträge nach Artikel 26, die Einwendungen gegen die Erteilung des Sortenschutzes nach Artikel 41 und die Anträge auf Eintragung der Sortenbezeichnung nach Artikel 111 durch einen Prüfer prüfen.
- 2) Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Qualifikationen der Prüfer gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 werden durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben.

Artikel 34

Bekanntmachung des Antrags

- 1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft macht den gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 1 im Register der Sortenschutzanträge eingetragenen Sortenschutzantrag bekannt, indem er den Antrag nach Artikel 54 unverzüglich im Sortenschutzblatt (nachstehend als "Amtsblatt" bezeichnet) bekannt macht.
- 2) Nach der Bekanntmachung des Antrags nach Absatz 1 kann jeder dem Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Auskünfte zusammen mit dem Nachweis vorlegen, dass die betreffende Sorte nach Artikel 12, 17 oder 18 nicht schutzfähig ist.

3) Angelegenheiten, die im Amtsblatt über die Bekanntmachung des Antrags nach Absatz 1 bekannt zu machen sind, werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 35

Prüfung der Sorte, für die ein Antrag gestellt wird

1) Ein Prüfer prüft, ob eine Sorte, für die ein Antrag gestellt wird, die in den Artikeln 13 bis 16 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

2) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann ein Forschungsinstitut, eine Hochschule oder eine geeignete Person mit der Untersuchung oder Prüfung für die Sortenprüfung nach Absatz 1 beauftragen.

3) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Methode, der Norm und den Verfahren der Prüfung nach Absatz 1 werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 36

Vorlage des Materials

1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann den Antragsteller anweisen, nach Bedarf das gesamte Material zum Zwecke der Prüfung nach Artikel 35 Absatz 1 vorzulegen.

2) Der Antragsteller, der angewiesen wurde, das Material nach Absatz 1 vorzulegen, kommt der Anweisung nach, es sei denn, dass der Antragsteller einen berechtigten Grund für seine Unterlassung hat.

Artikel 37

Verfügung über die Zurückweisung und Mitteilung der diesbezüglichen Gründe

1) Der Prüfer trifft eine Verfügung, einen Sortenschutzantrag zurückzuweisen, wenn dieser unter eine der nachstehenden Nummern fällt (nachstehend als "Zurückweisungsgrund" bezeichnet):

- i) wenn die Sorte nach den Artikeln 3, 11, 12, 17 oder 18, Artikel 21 Absätze 1 und 2, Artikel 23 Absätze 2 und 5, Artikel 24 Absatz 1 oder Artikel 26 Absatz 2 nicht schutzfähig ist;
- ii) wenn der Antrag von einer Person eingereicht wurde, die zum Sortenschutzrecht nicht berechtigt war, und
- iii) wenn der Antrag einen Vertrag verletzt.

- 2) Hat ein Prüfer die Absicht, eine Verfügung über die Zurückweisung nach Absatz 1 zu treffen, unterrichtet er den Antragsteller über die Gründe und gewährt ihm Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen, und legt eine Frist für diese Vorlage fest.
- 3) Wird eine Verfügung über die Zurückweisung nach Absatz 1 getroffen, wird dem Antragsteller eine beglaubigte Abschrift der Verfügung übermittelt und die Verfügung im Amtsblatt bekannt gemacht.
- 4) Angelegenheiten, die über die Verfügung der Zurückweisung nach Absatz 3 im Amtsblatt bekannt zu machen sind, werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 38

Bekanntmachung des Antrags auf öffentliche Einsichtnahme

- 1) Stellt ein Prüfer keinen Grund für die Zurückweisung eines Sortenschutzantrags fest, trifft er eine Entscheidung, dass der Antrag bekannt zu machen ist.
- 2) Wird eine Entscheidung, den Antrag bekannt zu machen, nach Absatz 1 getroffen, übermittelt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Antragsteller eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung über die Bekanntmachung des Antrags und macht den Antrag im Amtsblatt bekannt.
- 3) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft macht die Antragsakten und ihre Anlagen während sechzig (60) Tagen nach dem Tag der Bekanntmachung des Antrags der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglich.
- 4) Angelegenheiten, die über die Bekanntmachung des Antrags nach Absatz 2 im Amtsblatt bekannt zu machen sind, werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 39

Recht auf vorläufigen Schutz

- 1) Nach der Bekanntmachung seines Antrags hat der Sortenschutzantragsteller ein ausschließliches Recht, die im Sortenschutzantrag beanspruchte Sorte gewerbsmäßig und gewerblich zu verwerten.
- 2) Nach der Bekanntmachung des Antrags gilt, falls der Antrag unter eine der nachstehenden Nummern fällt, das Recht nach Absatz 1 als nie entstanden, wenn
 - i) auf einen Antrag verzichtet, ein Antrag für nichtig erklärt oder zurückgenommen wird, und

- ii) die Entscheidung des Prüfers, dass der Antrag zurückzuweisen ist, rechtskräftig geworden ist.
- 3) Hat eine Person, die das Recht nach Absatz 1 innehat, das Recht ausgeübt, und fällt der Antrag unter eine der beiden Nummern in Absatz 2, ist diese Person für den der anderen Partei durch die Ausübung dieses Rechts entstandenen Schaden haftbar.
- 4) Die Artikel 84 bis 90 sind entsprechend auf das Recht nach Absatz 1 anwendbar.

Artikel 40

Ausübung des Rechts auf vorläufigen Schutz und Einstellung der Rechtsverfahren

- 1) Wurde eine Klage oder ein Antrag auf vorläufige Beschlagnahme oder vorläufige Veräußerung bezüglich der Verletzung des Rechts nach Artikel 68 Absatz 1 erhoben, kann das Gericht nach Bedarf auf Gesuch oder von Amts wegen das Rechtsverfahren durch eine Verfügung einstellen, bis die Entscheidung des Prüfers oder die Gerichtsentscheidung rechtskräftig geworden ist.
- 2) Gegen eine Verfügung bezüglich eines Gesuch nach Absatz 1 wird keine Berufung eingelegt.
- 3) Ist der Grund für die Einstellung nicht mehr anwendbar, kann das Gericht die Entscheidung der Einstellung nach Absatz 1 widerrufen.

Artikel 41

Einwendung gegen die Erteilung des Sortenschutzes

- 1) Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Tag der Bekanntmachung eines Antrags kann jeder eine Einwendung gegen die Erteilung des Sortenschutzes beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erheben, wenn ein Antrag unter eine der nachstehenden Nummern fällt:
 - i) wenn die Sorte im Sortenschutzantrag die Voraussetzungen der Artikel 13 bis 16 nicht erfüllt, und
 - ii) wenn der Sortenschutzantrag von einer Person eingereicht wird, die nicht der Sortenschutzberechtigte nach Artikel 17 ist.
- 2) Bei der Erhebung einer Einwendung nach Absatz 1 legt der Einwender dem Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die schriftlichen Einwendungsdokumente, die die diesbezüglichen Gründe enthalten, zusammen mit den erforderlichen Beweisen vor.

Artikel 42

Änderungen der Einwendungsgründe usw.

Ein Einwender, der eine Einwendung gegen die Erteilung des Sortenschutzes nach Artikel 41 Absatz 1 (nachstehend als "Sortenschutzeinwender" bezeichnet) erhoben hat, kann die Gründe und die Beweise, die in der schriftlichen Einwendung dargelegt sind, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der Frist für die Einwendung ändern.

Artikel 43

Verfügung über die Einwendung

- 1) Wird eine Einwendung gegen die Erteilung des Sortenschutzes nach Artikel 41 Absatz 1 erhoben, übermittelt der Prüfer dem Antragsteller eine Abschrift der Mitteilung der Einwendung und gewährt ihm Gelegenheit, eine schriftliche Antwort vorzulegen, und setzt eine Frist für die Vorlage dieser Antwort fest.
- 2) Nach Ablauf der in Artikel 42 und nach Absatz 1 vorgesehenen Fristen trifft der Prüfer eine Verfügung über die Einwendung.
- 3) Die Verfügung über eine Einwendung gegen die Erteilung des Sortenschutzes erfolgt schriftlich und nennt die diesbezüglichen Gründe.
- 4) Wurde eine Verfügung nach Absatz 2 getroffen, übermittelt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Antragsteller und dem Einwender eine beglaubigte Abschrift der Verfügung.

Artikel 44

Nach der Bekanntmachung von Amts wegen getroffene
Entscheidung über die Zurückweisung

- 1) Stellt der Prüfer nach der Bekanntmachung des Antrags Zurückweisungsgründe fest, kann er von Amts wegen eine Entscheidung über eine Zurückweisung treffen.
- 2) Trifft der Prüfer eine Entscheidung, einen Antrag nach Absatz 1 zurückzuweisen, trifft er keine Verfügung über eine Einwendung gegen den Sortenschutz, selbst wenn die Einwendung gemäß Artikel 41 Absatz 1 erhoben wurde.
- 3) Wird eine Entscheidung über die Zurückweisung nach Absatz 1 getroffen, und wird eine Einwendung gegen die Erteilung des Sortenschutzes gemäß Artikel 41 Absatz 1 erhoben, übermittelt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Sortenschutz-einwender die beglaubigte Abschrift der Entscheidung.
- 4) Wird eine Entscheidung über die Zurückweisung nach Absatz 1 getroffen, ist Artikel 37 Absätze 2 und 3 entsprechend anwendbar.

Artikel 45

Streitigkeit bei Anträgen auf Sortenschutzeinwendungen

- 1) Sind zwei oder mehrere Anträge auf Sortenschutzeinwendungen vorhanden, kann der Prüfer deren Prüfung oder Verfügung zusammenlegen oder voneinander trennen.
- 2) Sind zwei oder mehrere Anträge auf Sortenschutzeinwendungen vorhanden, kann der Prüfer, falls einer der Anträge nach der Prüfung als berechtigt gilt, keine Entscheidung über die übrigen Anträge treffen.
- 3) Gilt ein Antrag auf Sortenschutzeinwendung als berechtigt, und wird eine Entscheidung, den Antrag zurückzuweisen, nach Absatz 2 getroffen, übermittelt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft anderen Antragstellern auf Sortenschutzeinwendung, für die keine Entscheidung getroffen wird, eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung.

Artikel 46

Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes

- 1) Werden keine Gründe für die Zurückweisung eines Sortenschutzantrags festgestellt, trifft der Prüfer eine Entscheidung, dass der Sortenschutz für den Antrag erteilt wird.
- 2) Die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes erfolgt schriftlich und nennt die diesbezüglichen Gründe.
- 3) Wurde die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes nach Absatz 1 getroffen, übermittelt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Antragsteller eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung und macht die Entscheidung im Amtsblatt bekannt.
- 4) Angelegenheiten, die im Amtsblatt über die Entscheidung bezüglich der Erteilung des Sortenschutzes nach Absatz 3 bekannt zu machen sind, werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 47

Einstellung der Prüfung oder der Rechtsverfahren

- 1) Das Verfahren der Prüfung eines Sortenschutzantrags kann, falls für die Prüfung erforderlich, eingestellt werden, wenn eine Gerichtsentscheidung rechtskräftig wird oder das Rechtsverfahren abgeschlossen ist.
- 2) Das Gericht kann, falls für den Rechtsstreit erforderlich, das Verfahren einstellen, bis die Entscheidung des Prüfers rechtskräftig wird.

Artikel 48

Entsprechende Anwendung des Patentgesetzes

- 1) Auf die Prüfung des Sortenschutzanspruchs sind die Bestimmungen von Artikel 148 Absatz 1 Nummern i bis v und vii des Patentgesetzes anwendbar.
- 2) Auf die Prüfung einer Einwendung gegen die Erteilung des Sortenschutzes sind die Bestimmungen der Artikel 133, 271 und 339 der Zivilprozessordnung sowie Artikel 157, Artikel 165 Absätze 3 bis 6 und Artikel 166 des Patentgesetzes anwendbar.

KAPITEL IV

SORTENSCHUTZGEBÜHREN UND SORTENSCHUTZEINTRAGUNG USW.

Artikel 49

Sortenschutzgebühren

- 1) Wer den Nachweis eines Sortenschutzrechtes nach Artikel 55 Absatz 1 wünscht, entrichtet die Sortenschutzgebühren.
- 2) Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes entrichtet während der gesamten Dauer des Schutzrechtes eine jährliche Sortenschutzgebühr an den Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
- 3) Ungeachtet des Willens einer Person, die die Sortenschutzgebühren nach den Bedingungen des Absatzes 1 oder 2 zu entrichten hat, kann jeder, der ein Interesse am Sortenschutzrecht hat, die Sortenschutzgebühr entrichten.
- 4) Wer ein Interesse am Sortenschutzrecht hat und die Sortenschutzgebühren nach Absatz 3 entrichtet hat, kann die Erstattung seiner Ausgaben in der Höhe fordern, in der die zahlungspflichtige Person tatsächlich einen Gewinn erzielt.
- 5) Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Sortenschutzgebühren, deren Zahlungsweise, dem Fälligkeitstag für die Entrichtung usw. nach Absatz 1 oder 2 werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 50

Entrichtung der Sortenschutzgebühren nach Ablauf der Zahlungsfrist

- 1) Wer den Nachweis eines Sortenschutzrechtes oder eines Inhabers eines Sortenschutzrechtes wünscht, kann die Sortenschutzgebühren während der Nachfrist von sechs (6) Monaten nach Ablauf der von Artikel 49 Absatz 5 vorgeschriebenen Zahlungsfrist entrichten.

2) Werden die Sortenschutzgebühren während der in Absatz 1 vorgeschriebenen Nachfrist entrichtet, wird ein Betrag gezahlt, der dem doppelten Betrag der Sortenschutzgebühren nach Artikel 49 Absatz 5 entspricht.

3) Entrichtet die Person, die den Nachweis eines Sortenschutzrechtes einzutragen wünscht, die Sortenschutzgebühren nicht während der in Absatz 1 vorgesehenen Nachfrist, wird dafür gehalten, dass auf den Sortenschutzantrag verzichtet wird, und das betreffende Sortenschutzrecht gilt von dem Zeitpunkt an, an dem die Zahlungsfrist für die Sortenschutzgebühren ablief, rückwirkend als erloschen.

Artikel 51

Befreiung von den Sortenschutzgebühren

Ungeachtet des Artikels 49 wird die Befreiung von der Entrichtung der Sortenschutzgebühren gewährt, wenn die Situation unter eine der nachstehenden Nummern fällt:

- i) wenn die Sortenschutzgebühren von der Regierung oder einer Selbstverwaltungsbehörde eines Bezirks zu entrichten sind, um den Nachweis eines Sortenschutzrechtes einzutragen;
- ii) wenn die Sortenschutzgebühren von der Regierung oder einer Selbstverwaltungsbehörde eines Bezirks für die gesamte Dauer des Sortenschutzrechtes zu entrichten sind, und
- iii) wenn die Sortenschutzgebühren von einem von Artikel 3 des Gesetzes über Sozialhilfe vorgesehenen Sozialhilfeempfänger zu entrichten sind, um den Nachweis eines Sortenschutzrechtes einzutragen.

Artikel 52

Erstattung der Sortenschutzgebühren

Entrichtete Sortenschutzgebühren werden nur erstattet, wenn sie versehentlich entrichtet wurden.

Artikel 53

Sortenschutzregister

1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft führt ein Sortenschutzregister und trägt Folgendes darin ein:

- i) den Nachweis, die Übertragung, das Erlöschen oder die Einschränkung der Veräußerung eines Sortenschutzrechtes;

- ii) den Nachweis, die Übertragung, die Änderung, das Erlöschen oder die Einschränkungen der Veräußerung einer ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenz, und
- iii) den Nachweis, die Übertragung, die Änderung, das Erlöschen oder die Einschränkung der Veräußerung eines Pfandes auf einem Sortenschutzrecht oder einer ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenz.

2) Nebst den in Absatz 1 vorgesehenen Angelegenheiten werden die Eintragungsanforderungen, das Eintragungsverfahren und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eintragung durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 54

Sortenschutzblatt

Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft veröffentlicht regelmäßig das Amtsblatt.

KAPITEL V

DAS SORTENSCHUTZRECHT

Artikel 55

Eintragung des Nachweises des Sortenschutzrechtes

- 1) Ein Sortenschutzrecht tritt nach der Eintragung seines Nachweises gemäß Artikel 53 Absatz 1 Nummer i in Kraft.
- 2) Nach der Entrichtung der Sortenschutzgebühren gemäß Artikel 49 Absatz 1 oder Artikel 50 Absatz 1 oder wenn die Befreiung von der Entrichtung der Gebühren nach Artikel 51 gewährt wurde, trägt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Nachweis des Sortenschutzrechtes ein.
- 3) Nach einer Eintragung nach Absatz 2 macht der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft folgende Elemente im Amtsblatt bekannt:
 - i) Namen und Anschrift des Inhabers des Sortenschutzrechtes (im Falle einer juristischen Person die Bezeichnung, den Geschäftsort und den Namen ihres Vertreters);
 - ii) die Eintragsnummer des Sortenschutzes;
 - iii) den Tag der Eintragung des Nachweises, und

iv) die Dauer des Sortenschutzrechtes.

4) Nach der Eintragung des Nachweises eines Sortenschutzrechtes stellt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Inhaber des Sortenschutzrechtes eine Bescheinigung der Eintragung eines Sortenschutzrechtes aus.

Artikel 56

Dauer des Sortenschutzrechtes

Das Sortenschutzrecht erlischt am Ende des zwanzigsten (20.) Kalenderjahres nach der Eintragung seines Nachweises; für Bäume und Obstbäume erlischt es am Ende des fünfundzwanzigsten (25.) Jahres.

Artikel 57

Wirkungen des Sortenschutzrechtes

1) Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes hat ein ausschließliches Recht auf gewerbsmäßige und gewerbliche Verwertung der geschützten Sorte. Unterliegt das Sortenschutzrecht einer ausschließlichen Lizenz, ist diese Bestimmung jedoch insofern nicht anwendbar, als der ausschließliche Lizenznehmer das ausschließliche Recht auf Verwertung der geschützten Sorte nach Artikel 62 Absatz 1 innehat.

2) Nebst dem in Absatz 1 vorgesehenen Recht hat der Inhaber eines Sortenschutzrechtes ferner ein ausschließliches Recht auf gewerbsmäßige und gewerbliche Verwertung des Ernteguts und des unmittelbar aus dem Erntegut gewonnenen Erzeugnisses inne. Wird das Erzeugnis unmittelbar von einer Person gewonnen, die bei der Gewinnung des Erzeugnisses keine Kenntnis von dem Recht hat, ist diese Bestimmung jedoch nicht anwendbar.

3) Eine Sorte, die unter eine der nachstehenden Nummern fällt, gilt als geschützte Sorte,

- i) wenn die Sorte im Wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet ist (nachstehend als "abgeleitete Sorte" bezeichnet), und
- ii) wenn die Erzeugung des Saatguts die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

4) Eine Sorte gilt als abgeleitete Sorte, wenn sie von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist und die wesentlichen Merkmale der entsprechenden Sorte dieselben sind wie die der Ursprungssorte, abgesehen von den Unterschieden in den besonderen Merkmalen, die sich aus dem besonderen Züchtungsverfahren ergeben, obwohl die entsprechende Sorte deutlich von der Ursprungssorte unterscheidbar ist.

Artikel 58

Umfang der Wirkungslosigkeit des Sortenschutzrechtes

- 1) Die Wirkungen des Sortenschutzrechtes nach Artikel 57 erstrecken sich nicht auf die nachstehenden Nummern:
 - i) Verwertung der geschützten Sorte für den eigenen Verbrauch und für nicht gewerbliche Zwecke;
 - ii) Verwertung der geschützten Sorte für Versuchs- und Forschungszwecke, und
 - iii) Verwertung der geschützten Sorte zum Zwecke der Schaffung anderer Sorten.
- 2) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann ein Sortenschutzrecht für eine Sorte einschränken, wenn ein Landwirt das Saatgut der Sorte zum Zwecke der eigenen Erzeugung aufbewahrt.
- 3) Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umfang der Einschränkung, den Verfahren, der Methode usw. nach Absatz 2 werden durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben.

Artikel 59

Erschöpfung des Sortenschutzrechtes

Das Sortenschutzrecht nach Artikel 57 erstreckt sich nicht auf Handlungen bezüglich des Materials der geschützten Sorte, das in der Republik Korea vom Inhaber des Sortenschutzrechtes verkauft oder auf andere Weise gewerbsmäßig vertrieben wurde, oder auf eine ausschließliche oder nicht ausschließliche Lizenz oder auf ihr Erntegut oder auf Material, das unmittelbar aus dem besagten Material gewonnen wurde, es sei denn, dass eine derartige Handlung unter eine der nachstehenden Nummern fällt:

- i) eine Handlung der Vermehrung des Saatguts der geschützten Sorte durch Verwendung des Saatguts der geschützten Sorte, die verkauft oder auf andere Weise gewerbsmäßig vertrieben wurde, ihres Ernteguts oder des unmittelbar aus dem besagten Material gewonnenen Materials, und
- ii) eine Handlung der Ausfuhr von Saatgut der geschützten Sorte, ihres Ernteguts oder des unmittelbar aus dem besagten Material gewonnenen Materials zum Zwecke der Vermehrung.

Artikel 60

Maßnahmen zur Einschränkung des Sortenschutzrechtes

Abgesehen von den von diesem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen erlegt die Regierung der Verwertung des Sortenschutzrechtes keine Einschränkungen auf.

Artikel 61

Übertragung des Sortenschutzrechtes

- 1) Ein Sortenschutzrecht kann übertragen werden.
- 2) Ein Mitinhaber eines Sortenschutzrechtes kann ohne Zustimmung aller übrigen Mitinhaber keine der nachstehenden Handlungen vornehmen:
 - i) eine Handlung der Abtretung seines Anteils oder der Errichtung eines Pfandes auf seinen Anteil, und
 - ii) eine Handlung der Errichtung einer ausschließlichen Lizenz oder der Erteilung einer nicht ausschließlichen Lizenz für das Sortenschutzrecht.
- 3) Jeder Mitinhaber kann, wenn von einem Vertrag zwischen allen Mitinhabern nicht anders vorgesehen, die geschützte Sorte ohne Zustimmung der übrigen Mitinhaber selbst verwerten.

Artikel 62

Ausschließliche Lizenz

- 1) Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes kann für eine andere Person eine ausschließliche Lizenz für das Sortenschutzrecht errichten.
- 2) Ein ausschließlicher Lizenznehmer, der eine nach Absatz 1 errichtete ausschließliche Lizenz innehat, hat ein ausschließliches Recht auf gewerbsmäßige und gewerbliche Verwertung der geschützten Sorte in dem im Lizenzvertrag vorgesehenen Umfang inne.
- 3) Ein ausschließlicher Lizenznehmer kann die Lizenz nicht ohne Zustimmung des Inhabers des Sortenschutzrechtes übertragen, außer wenn sie zusammen mit dem Unternehmen des Lizenznehmers oder im Rahmen einer Erbschaft oder sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolge übertragen wird.
- 4) Ein ausschließlicher Lizenznehmer kann ohne Zustimmung des Inhabers des Sortenschutzrechtes auf die ausschließliche Lizenz kein Pfand errichten oder eine nicht ausschließliche Lizenz erteilen.
- 5) Artikel 61 Absatz 2 ist entsprechend auf eine ausschließliche Lizenz anwendbar.

Artikel 63

Wirkungen der Eintragung des Sortenschutzrechtes
und der ausschließlichen Lizenz

- 1) Die unter eine der nachstehenden Nummern fallenden Angelegenheiten haben keine Wirkung, es sei denn, dass sie nach Artikel 53 in das Sortenschutzregister eingetragen werden:

- i) die Übertragung (ausschließlich des Falles einer Erbschaft oder sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolge) oder das Erlöschen durch Verzicht auf ein Sortenschutzrecht oder die Einschränkung von dessen Veräußerung;
 - ii) der Nachweis, die Übertragung (ausschließlich des Falles einer Erbschaft oder sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolge), die Änderung oder das Erlöschen einer ausschließlichen Lizenz oder die Einschränkung von deren Veräußerung;
 - iii) der Nachweis, die Übertragung (ausschließlich des Falles einer Erbschaft oder sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolge), die Änderung oder das Erlöschen eines Pfandes oder die Einschränkung von dessen Veräußerung zum Zwecke der Verwertung des Sortenschutzrechtes oder der ausschließlichen Lizenz.
- 2) Wer ein Sortenschutzrecht, eine ausschließliche Lizenz oder ein Pfand geerbt hat oder durch allgemeine Rechtsnachfolge in diese eintritt, unterrichtet den Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Wirkung über dessen Inhalt.

Artikel 64

Nicht ausschließliche Lizenz

- 1) Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes kann einer anderen Person eine nicht ausschließliche Lizenz für sein Sortenschutzrecht erteilen.
- 2) Ein nicht ausschließlicher Lizenznehmer, dem eine nicht ausschließliche Lizenz nach Absatz 1 erteilt wurde, ist berechtigt, die geschützte Sorte in dem in diesem Gesetz oder im Lizenzvertrag vorgesehenen Umfang gewerbsmäßig und gewerblich zu verwerten.
- 3) Eine nach Artikel 68 erteilte nicht ausschließliche Lizenz kann nur mit dem Unternehmen, in dem sie verwertet wird, übertragen werden.
- 4) Ein andere als in Absatz 3 erwähnte nicht ausschließliche Lizenz kann nicht ohne Zustimmung des Inhabers des Sortenschutzrechtes (oder, im Falle einer nicht ausschließlichen Lizenz für eine ausschließliche Lizenz, des Inhabers des Sortenschutzrechtes und des ausschließlichen Lizenznehmers) übertragen werden, außer wenn sie mit dem Unternehmen, in dem sie verwertet wird, übertragen wird.
- 5) Ein anderes als in Absatz 3 erwähntes Pfand kann ohne Zustimmung des Inhabers des Sortenschutzrechtes (oder, im Falle einer nicht ausschließlichen Lizenz auf eine ausschließliche Lizenz, des Inhabers des Sortenschutzrechtes oder des ausschließlichen Lizenznehmers) errichtet werden.
- 6) Artikel 61 Absatz 2 ist entsprechend auf die nicht ausschließliche Lizenz anwendbar.

Artikel 65

Nicht ausschließliche Lizenz kraft einer früheren Verwendung

Wer zum Zeitpunkt der Einreichung eines Sortenschutzantrags ein geschützte Sorte ohne Kenntnis des Inhalts der in einem Sortenschutzantrag beschriebenen Sorte hervorgebracht hat oder von dieser Person erfahren hat, wie die geschützte Sorte zu verwerten ist, und die geschützte Sorte in der Republik Korea gutgläubig gewerbsmäßig und gewerblich verwertet oder diesbezügliche Vorbereitungen getroffen hat, hat eine nicht ausschließliche Lizenz für dieses Sortenschutzrecht, für das der Sortenschutzantrag eingereicht wurde, inne. Diese Lizenz beschränkt sich auf den Zweck der gewerbsmäßigen und gewerblichen Verwertung der geschützten Sorte, die bereits verwertet wird oder für deren Verwertung Vorbereitungen getroffen wurden.

Artikel 66

Nicht ausschließliche Lizenz infolge der Verwertung vor der Eintragung
des Gesuchs um ein Gerichtsverfahren zur Nichtigkeitserklärung

1) Wer unter eine der nachstehenden Nummer fällt und die geschützte Sorte vor der Eintragung eines Gesuchs um ein Gerichtsverfahren zur Nichtigkeitserklärung des betreffenden Sortenschutzrechtes ohne Kenntnis dessen, dass das Sortenschutzrecht unter die Nichtigkeitsgründe fällt, in der Republik Korea gutgläubig gewerbsmäßig und gewerblich verwertet oder diesbezügliche Vorbereitungen getroffen hat, hat eine nicht ausschließliche Lizenz für dieses Sortenschutzrecht, für das der Sortenschutzantrag eingereicht wurde, oder für die ausschließliche Lizenz, die zum Zeitpunkt der Nichtigkeitserklärung des Sortenschutzrechtes bestand, inne, doch beschränkt sich diese nicht ausschließliche Lizenz auf den Zweck der gewerbsmäßigen und gewerblichen Verwertung der geschützten Sorte, die im Gange ist oder für die Vorbereitungen getroffen wurden:

- i) der Inhaber des ursprünglichen Sortenschutzrechtes, wenn mehr als zwei Sortenschutzrechte für dieselbe Sorte für nichtig erklärt wurden;
- ii) der Inhaber des ursprünglichen Sortenschutzrechtes, wenn seine geschützte Sorte für nichtig erklärt wurde und ein Sortenschutzrecht für dieselbe Sorte dem Berechtigten erteilt wurde, und
- iii) in dem unter Nummer i oder ii erwähnten Fall eine Person, der zum Zeitpunkt der Eintragung des Gesuchs um ein Gerichtsverfahren zur Nichtigkeitserklärung des Sortenschutzrechtes eine ausschließliche oder nicht ausschließliche Lizenz oder eine nicht ausschließliche Lizenz auf eine ausschließliche Lizenz erteilt und diese Lizenz eingetragen wurde. Wer unter Artikel 75 Absatz 2 fällt, hat die Lizenz jedoch nicht einzutragen.

2) Eine Person, der eine nicht ausschließliche Lizenz gemäß Absatz 1 erteilt wurde, zahlt dem Inhaber des Sortenschutzrechtes oder dem ausschließlichen Lizenznehmer als Entgelt eine angemessene Verfügung.

Artikel 67

Nicht ausschließliche Lizenz, die der Übertragung des Sortenschutzrechtes
infolge der Ausübung des Pfandes unterliegt

Verwertet der Inhaber eines Sortenschutzrechtes die geschützte Sorte vor der Errichtung eines Pfandes auf das Sortenschutzrecht, selbst wenn das Sortenschutzrecht in der Folge durch eine Handlung, wie eine Auktion, übertragen wird, hat der Inhaber des Sortenschutzrechtes eine nicht ausschließliche Lizenz für das Sortenschutzrecht inne. In diesem Falle zahlt er einer Person, der das Sortenschutzrecht durch eine Handlung, wie die Auktion, übertragen wird, jedoch eine angemessene Vergütung.

Artikel 68

Schiedsspruch bezüglich der Erteilung einer nicht ausschließlichen Lizenz

1) Fällt eine geschützte Sorte unter eine der nachstehenden Nummern, kann, wer beabsichtigt, die geschützte Sorte zu verwerten, beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Fischerei um einen Schiedsspruch über die Erteilung einer nicht ausschließlichen Lizenz (nachstehend als "Schiedsspruch" bezeichnet) ersuchen. Das Gesuch um einen Schiedsspruch nach der nachstehenden Nummer i oder ii kann jedoch nur gestellt werden, wenn keine Rücksprache über die Erteilung einer nicht ausschließlichen Lizenz möglich ist oder keine Einigung mit dem Inhaber des Sortenschutzrechtes oder dem ausschließlichen Lizenznehmer der geschützten Sorte erzielt wird:

- i) wenn die geschützte Sorte in der Republik Korea nicht während dreier (3) oder mehrerer Jahre ohne Natur- oder Erdkatastrophe oder sonstige höhere Gewalt oder einen sonstigen ungerechtfertigten Grund, der durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben wird, laufend verwertet wurde;
- ii) wenn die geschützte Sorte in der Republik Korea während dreier (3) oder mehrerer Jahre ohne berechtigten Grund nicht in erheblichem gewerbsmäßigen Ausmaß gewerbsmäßig und gewerblich verwertet wurde oder wenn die Binnennachfrage nach der geschützten Sorte nicht in angemessenem Ausmaß und unter angemessenen Bedingungen erfüllt wurde;
- iii) wenn ein erheblicher Bedarf an der nicht gewerbsmäßigen Verwertung der geschützten Sorte zugunsten der Öffentlichkeit besteht, und
- iv) wenn es notwendig ist, die geschützte Sorte zu verwerten, um das Geschäftsgebaren, das durch Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als unlauter erachtet wurde, zu berichtigen.

2) Absatz 1 ist nicht vor Ablauf der drei (3) Jahre nach dem Tag der Eintragung des Nachweises des Sortenschutzrechtes der geschützten Sorte anwendbar.

- 3) Beim Erlass eines Schiedsspruchs überprüft der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, ob eine nicht ausschließliche Lizenz für jedes Gesuch zu erteilen ist.
- 4) Beim Erlass eines Schiedsspruchs verlangt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, dass die nicht ausschließliche Lizenz zum hauptsächlichen Zweck der Erfüllung der Binnennachfrage verwertet wird. Dies ist jedoch nicht auf einen Schiedsspruch anwendbar, um den gemäß Absatz 1 Nummer iv ersucht wird.
- 5) Beim Erlass eines Schiedsspruchs nach Absatz 1 Nummer iv kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft berücksichtigen, dass der Inhalt des Schiedsspruchs die Berichtigung eines unlauteren Geschäftsgebarens betrifft, wenn über die Vergütung entschieden wird.
- 6) Vor dem Erlass eines Schiedsspruchs hört der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Ansicht des nach Artikel 158 eingesetzten Sortenausschusses an.

Artikel 69

Übermittlung des schriftlichen Gesuchs um ein Schiedsverfahren

Wurde ein Gesuch um einen Schiedsspruch nach Artikel 68 Absatz 1 gestellt, übermittelt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Inhaber des Sortenschutzrechtes und dem ausschließlichen Lizenznehmer, die im Zusammenhang mit dem Gesuch stehen, sowie allen Personen, die ein eingetragenes Recht an der geschützten Sorte innehaben, eine Abschrift des schriftlichen Gesuchs und gewährt ihnen Gelegenheit, innerhalb der festgelegten Frist eine schriftliche Antwort vorzulegen.

Artikel 70

Art und Weise des Schiedsverfahrens

- 1) Ein Schiedsspruch erfolgt schriftlich und nennt die diesbezüglichen Gründe.
- 2) Folgende Elemente werden im Schiedsspruch nach Absatz 1 angegeben:
 - i) Inhalt und Dauer der nicht ausschließlichen Lizenz, und
 - ii) Vergütung für die Lizenz und Verfahren und Zeitpunkt ihrer Zahlung.
- 3) Wird nach Absatz 2 Nummer i um eine Verlängerung der Dauer einer nicht ausschließlichen Lizenz ersucht, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dieses Gesuch nicht zurückweisen, solange frühere Gründe für die Verlängerung weiter bestehen.

Artikel 71

Übermittlung beglaubigter Abschriften des Schiedsspruchs

- 1) Wird ein Schiedsspruch gefällt, übermittelt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Parteien und anderen Personen, die ein eingetragenes Recht an dem Sortenschutzrecht innehaben, beglaubigte Abschriften des Schiedsspruchs.
- 2) Wurde ein Schiedsspruch an die Parteien nach Absatz 1 übermittelt, wird dafür gehalten, dass von den Parteien eine Einigung über die Bedingungen des Schiedsspruchs erzielt wurde.

Artikel 72

Hinterlegung der Vergütung

Wer eine Vergütung nach Artikel 70 Absatz 2 Nummer ii zu zahlen hat, hinterlegt diese unter einem der nachstehenden Umstände:

- i) wenn die Person, die die Vergütung erhalten soll, hierzu nicht in der Lage ist;
- ii) wenn ein in Artikel 106 Absatz 1 beschriebenes Rechtsverfahren gegen die Vergütung angestrengt wird, und
- iii) wenn das Sortenschutzrecht oder die ausschließliche Lizenz Gegenstand eines Pfandes ist, außer wenn der Pfandnehmer seine Zustimmung erteilt hat.

Artikel 73

Verfall und Aufhebung des Schiedsspruchs

- 1) Unterlässt eine Person, die einer Verfügung nach Artikel 70 Absatz 1 unterliegt, die Zahlung oder Hinterlegung der Vergütung (falls die Vergütung zu einem festen Zeitpunkt oder in Raten zu zahlen ist, die erste Rate dieser Zahlung) bis zum Fälligkeitstag der Zahlung in Artikel 10 Nummer ii, verliert die Verfügung ihre Wirkung.
- 2) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann die Verfügung nach Artikel 70 Absatz 1 auf Gesuch einer interessierten Partei oder von Amts wegen unter einem der nachstehenden Umstände aufheben:
 - i) wenn eine Person, die einer Verfügung nach Artikel 70 Absatz 1 unterliegt, ihre nicht ausschließliche Lizenz nicht ausübt;
 - ii) wenn die Gründe für ein Gesuch um einen Schiedsspruch bezüglich einer nicht ausschließlichen Lizenz ungültig geworden sind und keine Grundlage für ihr Wiederauftreten besteht, und

- iii) wenn eine Person, die einer Verfügung nach Artikel 70 Absatz 1 unterliegt, die späteren Raten der Vergütung nach der ersten Rate nicht zahlt oder hinterlegt, falls die Vergütung zu einem festgelegten Zeitpunkt oder in Raten gezahlt wird.
- 3) Artikel 68 Absatz 6, Artikel 69, Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 71 sind entsprechend auf die in Absatz 2 beschriebenen Fälle anwendbar.
- 4) Die nicht ausschließliche Lizenz erlischt in dem Zeitpunkt, in dem eine Verfügung über einen Schiedsspruch nach Absatz 2 aufgehoben wird.

Artikel 74

Einschränkung der Einwendung gegen den Schiedsspruch

Wird ein Gesuch um ein Verwaltungsverfahren gegen den Schiedsspruch nach Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über Verwaltungsverfahren eingereicht, kann die in einem Schiedsspruch festgelegte Vergütung keinen Einwendungsgrund darstellen.

Artikel 75

Wirkungen der Eintragung einer nicht ausschließlichen Lizenz

- 1) Wird eine nicht ausschließliche Lizenz eingetragen, ist sie auch gegen jeden wirksam, der später das Sortenschutzrecht oder nach der Eintragung eine ausschließliche Lizenz erwirbt.
- 2) Eine nach den Artikeln 64 bis 68 erteilte nicht ausschließliche Lizenz hat, selbst wenn sie nicht eingetragen wird, dieselbe Wirkung wie in Absatz 1 beschrieben.
- 3) Die Übertragung, die Änderung, das Erlöschen oder die Einschränkung der Veräußerung einer nicht ausschließlichen Lizenz oder die Errichtung, die Übertragung die Änderung, das Erlöschen oder die Einschränkung der Veräußerung eines Pfandes bezüglich einer nicht ausschließlichen Lizenz sind gegen Dritte nur wirksam, wenn sie eingetragen werden.

Artikel 76

Einschränkung des Verzichts auf ein Sortenschutzrecht und Sonstige

- 1) Der Inhaber des Sortenschutzrechtes verzichtet nicht auf ein Sortenschutzrecht ohne Zustimmung des ausschließlichen Lizenznehmers oder des Pfandnehmers oder des nicht ausschließlichen Lizenznehmers nach Artikel 62 Absatz 4 oder Artikel 64 Absatz 1.
- 2) Ein ausschließlicher Lizenznehmer verzichtet nicht auf seine ausschließliche Lizenz ohne Zustimmung eines Pfandnehmers oder eines nicht ausschließlichen Lizenznehmers nach Artikel 62 Absatz 4.
- 3) Ein nicht ausschließlicher Lizenznehmer verzichtet nicht auf seine nicht ausschließliche Lizenz ohne die Zustimmung eines Pfandnehmers.

Artikel 77

Wirkungen des Verzichts

Das Sortenschutzrecht, die ausschließliche Lizenz oder die nicht ausschließliche Lizenz erlöschen im Zeitpunkt des Verzichts auf das Sortenschutzrecht, die ausschließliche Lizenz oder die nicht ausschließliche Lizenz.

Artikel 78

Pfand

Ist ein Sortenschutzrecht, eine ausschließliche Lizenz oder eine nicht ausschließliche Lizenz Gegenstand eines Pfandes, kann der Pfandnehmer die geschützte Sorte nicht verwerten, außer wenn im Vertrag etwas anderes vorgesehen ist.

Artikel 79

Rechtsübertragung des Pfandrechts

Ein Pfand kann gegen die für die Verwertung der geschützten Sorte erhaltene Vergütung oder die erhaltenen Güter ausgeübt werden; es ist jedoch vor deren Zahlung oder Lieferung zu beschlagnahmen.

Artikel 80

Aufhebung des Sortenschutzrechtes

1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann das Sortenschutzrecht unter einem der nachstehenden Umstände aufheben; im Falle von Nummer iii wird das Sortenschutz jedoch aufgehoben:

- i) wenn die in Artikel 15 oder 16 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- ii) wenn eine geschützte Sorte in der Republik Korea während zweier (2) oder mehrerer Jahre nach dem Tag einer Verfügung über einen Schiedsspruch nach jeder Nummer in Artikel 68 Absatz 1 nicht fortlaufend verwertet wurde;
- iii) wenn eine Handlung zur Erhaltung der geschützten Sorte nach Artikel 83 nicht vorgenommen wurde, und
- iv) wenn die Eintragung einer Sortenbezeichnung nach Artikel 113 Absatz 1 gestrichen wurde.

2) Das Sortenschutzrecht erlischt im Zeitpunkt der Aufhebung des Sortenschutzrechtes nach Absatz 1.

3) Artikel 37 Absätze 2 und 3 sind entsprechend auf die in Absatz 1 vorgesehene Aufhebung anwendbar.

Artikel 81

Erlöschen des Sortenschutzrechtes bei Fehlen eines Rechtsnachfolgers

Ein Sortenschutzrecht erlischt, wenn zu Beginn der Rechtsnachfolge kein Rechtsnachfolger für dieses vorhanden ist.

Artikel 82

Bericht über die Verwertung des Sortenschutzrechtes

Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann vom Inhaber eines Sortenschutzrechtes, einer ausschließlichen Lizenz oder einer nicht ausschließlichen Lizenz verlangen, dass er Bericht erstattet, ob die geschützte Sorte verwertet wurde, sowie über den Umfang ihrer Verwertung usw.

Artikel 83

Verpflichtung zur Erhaltung der geschützten Sorte

1) Der Inhaber des Sortenschutzrechtes ist verpflichtet, die im Zeitpunkt der Eintragung des Nachweises des Sortenschutzrechtes maßgebenden Merkmale der geschützten Sorte während der gesamten Gültigkeitsdauer des Rechts zu erhalten.

2) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann den Inhaber des Sortenschutzrechtes auffordern, das für die Überwachung der Erhaltung der maßgebenden Merkmale der geschützten Sorte nach Absatz 1 erforderliche Material vorzulegen, oder die Prüfung der Sorten zum Zwecke der Überwachung durchführen.

KAPITEL VI

SCHUTZ DES INHABERS DES SORTENSCHUTZRECHTS

Artikel 84

Einstweilige Verfügung und Verhinderung von Verletzungen

1) Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes oder ein ausschließlicher Lizenznehmer kann eine Person, die sein Recht verletzt oder verletzen könnte, auffordern, die Verletzung einzustellen oder davon Abstand zu nehmen.

2) Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes oder ein ausschließlicher Lizenznehmer, der nach Absatz 1 handelt, kann um die Vernichtung der Gegenstände, mit denen die Verletzungshandlung

vorgenommen wurde, die Entfernung der für die Verletzungshandlung benutzten Anlagen oder um sonstige Maßnahmen zur Verhinderung der Verletzung ersuchen.

Artikel 85

Handlungen, die als Verletzung gelten

Eine unter eine der nachstehenden Nummern fallende Handlung gilt als Verletzung eines Sortenschutzrechtes oder einer ausschließlichen Lizenz:

- i) eine Handlung der gewerbsmäßigen und gewerblichen Verwertung einer geschützten Sorte einer anderen Person ohne Zustimmung des Inhabers des Sortenschutzrechtes oder des ausschließlichen Lizenznehmers, und
- ii) eine Handlung der gewerbsmäßigen Verwendung einer Sortenbezeichnung, die mit der Sortenbezeichnung der geschützten Sorte einer anderen Person für eine Sorte der Art oder Gattung der Pflanze, der die geschützte Sorte angehört, identisch oder ihr ähnlich ist.

Artikel 86

Recht auf Schadensersatzanspruch

1) Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes oder ein ausschließlicher Lizenznehmer kann von einer Person, die vorsätzlich oder fahrlässig das Sortenschutzrecht oder die ausschließliche Lizenz verletzt hat, Schadensersatz beanspruchen.

2) Die Artikel 128 und 132 des Patentgesetzes sind entsprechend auf den Schadensersatzanspruch nach Absatz 1 anwendbar.

Artikel 87

Präsumption der Fahrlässigkeit

Von einer Person, die ein Sortenschutzrecht oder eine ausschließliche Lizenz einer anderen Person verletzt hat, wird angenommen, dass sie bei der Verletzung fahrlässig handelte.

Artikel 88

Wiederherstellung des guten Rufs des Inhabers des Sortenschutzrechtes oder des ausschließlichen Lizenznehmers

Auf Aufforderung des Inhabers eines Sortenschutzrechtes oder eines ausschließlichen Lizenznehmers kann das Gericht anstelle von Schadensersatz oder zuzüglich zu diesem verfügen, dass die Person, die das geschäftliche Ansehen des Inhabers des Sortenschutzrechtes oder des ausschließlichen Lizenznehmers durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Sortenschutzrechtes oder der ausschließlichen Lizenz geschädigt hat, die zur Wiederherstellung

des geschäftlichen Ansehens des besagten Inhabers des Sortenschutzrechts oder des besagten ausschließlichen Lizenznehmers erforderlichen Maßnahmen trifft.

Artikel 89

Kennzeichnung des Sortenschutzes

Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes, ein ausschließlicher Lizenznehmer oder ein nicht ausschließlicher Lizenznehmer kann angeben, dass die Sorte eine geschützte Sorte ist.

Artikel 90

Verbot der falschen Kennzeichnung

Niemand darf folgende Handlungen vornehmen:

- i) eine Handlung der Kennzeichnung auf einem Behälter oder einer Verpackung von Saatgut, für das kein Sortenschutz erteilt wurde oder für das kein Sortenschutzantrag anhängig ist, dass der Sortenschutz erteilt wurde oder ein Sortenschutzantrag eingereicht wurde, oder einer Angabe eines Zeichens, das eine Verwechslung mit einer solchen verursachen kann, auf dem Behälter oder der Verpackung, und
- ii) eine Handlung der Angabe der Sorte, für die kein Sortenschutz erteilt oder kein Sortenschutzantrag eingereicht wurde, in der gewerbsmäßigen Werbung, auf Beschriftungsschildern oder Etiketten, Handelsdokumenten usw., dass der Sortenschutz erteilt oder ein Sortenschutzantrag eingereicht wurde.

KAPITEL VII

GERICHTSVERFAHREN

Artikel 91

Ausschuss für Sortenschutzgerichtsverfahren

- 1) Der Ausschuss für Sortenschutzgerichtsverfahren (nachstehend als "Gerichtsverfahrensausschuss" bezeichnet) wird im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Gerichtsverfahren und wieder aufgenommenen Gerichtsverfahren bezüglich des Sortenschutzes eingesetzt.
- 2) Im Gerichtsverfahrensausschuss sitzen der Vorsitzende des Ausschusses für Sortenschutzgerichtsverfahren und die Mitglieder des Ausschusses für Sortenschutzgerichtsverfahren (nachstehend als "Gerichtsverfahrensmitglieder" bezeichnet), von denen ein Mitglied ein ständiges Mitglied ist.

3) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und der Funktionsweise des Gerichtsverfahrensausschusses werden durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben.

Artikel 92

Gerichtsverfahren gegen die Aufhebung einer Änderung

Erhebt eine Person, für die eine Entscheidung über eine Aufhebung der Änderung nach Artikel 32 Absatz 1 oder 4 getroffen wurde, eine Einwendung gegen die Entscheidung, kann sie innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag des Erhalts einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung um ein Gerichtsverfahren ersuchen.

Artikel 93

Gerichtsverfahren gegen die Verfügung einer Zurückweisung

Erhebt eine Person, für die eine Verfügung der Zurückweisung nach Artikel 37 Absatz 1 getroffen wurde, eine Einwendung gegen die Verfügung, kann sie innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag des Erhalts einer beglaubigten Abschrift der Verfügung um ein Gerichtsverfahren ersuchen.

Artikel 94

Gerichtsverfahren zur Nichtigkeitserklärung des Sortenschutzes

1) Eine interessierte Person oder ein Prüfer kann um ein Gerichtsverfahren zur Nichtigkeitserklärung ersuchen, wenn der Sortenschutz unter eine der nachstehenden Nummern fällt:

- i) wenn der Sortenschutz im Widerspruch zu den Artikeln 12, 17 oder 18, Artikel 21 Absatz 1 oder 2, Artikel 24 Absatz 1 oder Artikel 26 Absatz 2 erteilt wurde;
- ii) wenn der Sortenschutz einer Person erteilt wurde, die zur Erwirkung des Rechts nicht berechtigt ist;
- iii) wenn der Sortenschutz in Verletzung eines Vertrags erteilt wurde, und
- iv) wenn der Inhaber des Sortenschutzrechtes nach der Erteilung des Sortenschutzes nicht mehr zum Sortenschutzrecht nach Artikel 18 berechtigt ist oder der Sortenschutz einen Vertrag nicht mehr erfüllt.

2) Um ein Gerichtsverfahren nach Absatz 1 kann jederzeit ersucht werden, solange eine Rechtswohltat in dem Gesuch liegt.

3) Wurde eine Gerichtsverfahrensentscheidung, die das Sortenschutzrecht für nichtig erklärt, rechtskräftig, gilt das Sortenschutzrecht als nie vorhanden gewesen; wurde jedoch eine

Entscheidung über ein Gerichtsverfahren, die das Sortenschutzrecht nach Absatz 1 Nummer iv für nichtig erklärte, rechtskräftig, gilt das Sortenschutzrecht als von dem Zeitpunkt an, an dem der Sortenschutz unter die besagte Nummer fiel, als nicht vorhanden gewesen.

4) Wurde um ein Gerichtsverfahren nach Absatz 1 ersucht, teilt der Vorsitzende des Gerichtsverfahrensausschusses dem Inhaber des Sortenschutzrechtes und dem ausschließlichen Lizenznehmer des Sortenschutzrechtes sowie anderen Personen, die ein eingetragenes Recht bezüglich des Sortenschutzes innehaben, den Inhalt des Gesuchs mit.

Artikel 95

Art und Weise des Gesuchs um ein Gerichtsverfahren

1) Wer um ein Gerichtsverfahren zu ersuchen wünscht, legt dem Vorsitzenden des Gerichtsverfahrensausschusses ein schriftliches Gesuch um ein Gerichtsverfahren vor, das folgende Punkte enthält:

- i) Name und Anschrift des Gesuchstellers und seines Vertreters (im Falle einer juristischen Person die Bezeichnung, den Geschäftsort und den Namen ihres Vertreters);
- ii) die Sortenbezeichnung;
- iii) den Antragstag eines Sortenschutzantrags und das Aktenzeichen des Sortenschutzantrags;
- iv) den Tag der Verfügung oder der Entscheidung eines Prüfers, und
- v) den Inhalt des Gesuchs und die diesbezüglichen Gründe.

2) Eine Änderung des schriftlichen Gesuchs um ein Gerichtsverfahren, das nach Absatz 1 eingereicht wurde, kann dessen wesentlichen Inhalt nicht ändern; diese Bestimmung ist jedoch nicht auf die Gründe für das Gesuch nach Absatz 1 Nummer v anwendbar.

3) Wird um ein Gerichtsverfahren gegen die Verfügung einer Zurückweisung nach Artikel 93 ersucht, falls die Verfügung der Zurückweisung aufgrund einer Einwendung gegen die Erteilung des Sortenschutzes getroffen wurde, teilt der Vorsitzende des Gerichtsverfahrensausschusses dem Sortenschutzeinwender den Inhalt des Gesuchs mit.

Artikel 96

Gerichtsverfahrensmitglied

1) Wird um ein Gerichtsverfahren nach Artikel 95 Absatz 1 ersucht, veranlasst der Vorsitzende des Gerichtsverfahrensausschusses, dass die Gerichtsverfahrensmitglieder über das Gesuch entscheiden.

- 2) Die Gerichtsverfahrensmitglieder üben ihre amtlichen Pflichten auf unabhängige Weise aus.
- 3) Die Qualifikationen der Gerichtsverfahrensmitglieder werden durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben.

Artikel 97

Benennung der Gerichtsverfahrensmitglieder

- 1) Für jedes Gerichtsverfahren benennt der Vorsitzende des Gerichtsverfahrensausschusses die Gerichtsverfahrensmitglieder, die ein kollegiales Gremium nach Artikel 98 bilden.
- 2) Ist ein nach Absatz 1 benanntes Gerichtsverfahrensmitglied an der Teilnahme am Gerichtsverfahren verhindert, kann der Vorsitzende des Gerichtsverfahrensausschusses veranlassen, dass ein anderes Gerichtsverfahrensmitglied für das Erstere handelt.
- 3) Der Vorsitzende des Gerichtsverfahrensausschusses benennt eines der Gerichtsverfahrensmitglieder nach Absatz 1 als vorsitzendes Gerichtsverfahrensmitglied.
- 4) Das vorsitzende Gerichtsverfahrensmitglied führt den Vorsitz in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren.

Artikel 98

Kollegiales System beim Gerichtsverfahren

- 1) Ein Gerichtsverfahren wird von einem kollegialen Gremium geführt, das sich aus drei Gerichtsverfahrensmitgliedern zusammensetzt.
- 2) Das in Absatz 1 erwähnte kollegiale Gremium trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
- 3) Die kollegiale Entscheidung über ein Gerichtsverfahren wird nicht offen gelegt.

Artikel 99

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Prüfung auf das Gerichtsverfahren

- 1) Artikel 29 Absatz 1, die Artikel 30 und 32, Artikel 37 Absatz 2, die Artikel 38 bis 43, Artikel 44 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 45 und 46 sind entsprechend auf das Gerichtsverfahren gegen eine Verfügung der Zurückweisung nach Artikel 93 anwendbar; Artikel 38 ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Sortenschutzantrag bereits bekannt gemacht wurde.
- 2) Im Falle von Artikel 32 Absatz 3, der auf den ersten Teil von Absatz 1, "hat ein Antragsteller um ein Verfahren nach Artikel 92 ersucht", angewandt wird, lautet: "wurde um eine

Berufung beim Patentgericht nach Artikel 105 Absatz 1 ersucht ", was bedeutet: "bis die Gerichtsverfahrensentscheidung rechtskräftig geworden ist".

Artikel 100

Entsprechende Anwendung des Patentrechts

- 1) Die Artikel 139, 141 und 142, die Artikel 147 bis 160 Absätze 1 und 3, die Artikel 162 bis 166, Artikel 171 Absatz 2, die Artikel 172 und 176 des Patentgesetzes sind entsprechend auf das Gerichtsverfahren nach den Artikeln 92 bis 94 anwendbar.
- 2) Im Falle von Absatz 1 gilt "ein Gerichtsverfahren zur Nichtigkeitserklärung nach Artikel 133 Absatz 1, Artikel 134 Absatz 1 und Artikel 137 Absatz 1 oder ein Gerichtsverfahren zur Bestätigung des Inhalts eines Rechts nach Artikel 135 Absatz 1" in Artikel 139 Absatz 1 des Patentgesetzes als "ein Gerichtsverfahren zur Nichtigkeitserklärung nach Artikel 94 Absatz 1".
- 3) Im Falle von Absatz 1 gilt "Artikel 140 Absätze 1 und 3 bis 5 oder Artikel 140-2 Absatz 1" im ersteren Teil von Artikel 141 Absatz 1 als "Artikel 95 Absatz 1" und "Artikel 82" des letzteren Teils desselben Absatzes gilt als "Artikel 160".
- 4) Im Falle von Absatz 1 gilt "Artikel 133 Absatz 1, Artikel 134 Absatz 1 und Artikel 137 Absatz 1" in Artikel 154 Absatz 1 des Patentgesetzes als "Artikel 94 Absatz 1".
- 5) Im Falle von Absatz 1 gilt "Artikel 133 Absatz 1, Artikel 134 Absatz 1, Artikel 135 und Artikel 137 Absatz 1" in Artikel 165 Absatz 1 des Patentgesetzes als "Artikel 94 Absatz 1", "Artikel 132-3, 132-4, 136 oder 138" in Absatz 3 desselben Artikels als "Artikel 92 oder 93", und "ein Patentanwalt" in Absatz 7 desselben Artikels als "eine Person".
- 6) Im Falle von Absatz 1 gilt "ein Gerichtsverfahren gegen die Verfügung der Zurückweisung nach Artikel 132-3 und eine Entscheidung über die Aufhebung einer Änderung nach Artikel 132-4" in Artikel 171 Absatz 2 des Patentgesetzes als "ein Gerichtsverfahren gegen die Verfügung der Zurückweisung nach Artikel 93 und eine Entscheidung über die Aufhebung einer Änderung nach Artikel 92".
- 7) Im Falle von Absatz 1 gilt "Artikel 132-3 oder 132-4" in Artikel 176 Absatz 1 des Patentgesetzes als "Artikel 92 oder 93".

KAPITEL VIII

WIEDERAUFNAHME DES GERICHTSVERFAHRENS UND RECHTSVERFAHREN

Artikel 101

Gesuch um Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens

- 1) Die betreffende Partei kann um eine Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens gegen eine Gerichtsverfahrensentscheidung ersuchen, die rechtskräftig geworden ist.
- 2) Artikel 422 und Artikel 424 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist entsprechend auf das Gesuch um Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens gegen eine Gerichtsverfahrensentscheidung nach Absatz 1 anwendbar.

Artikel 102

Gesuch um Wiederaufnahme eines Gerichtsverfahrens gegen eine betrügerische Gerichtsverfahrensentscheidung

- 1) Handelten die Gerichtsverfahrensparteien in geheimem Einverständnis, um zu veranlassen, dass eine Gerichtsverfahrensentscheidung zum Zwecke der Verletzung der Rechte oder Interessen eines Dritten getroffen wird, kann dieser Dritte um die Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens gegen die Gerichtsverfahrensentscheidung, die rechtskräftig geworden ist, ersuchen.
- 2) Im Falle des Gesuchs um Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens nach Absatz 1 werden die Gerichtsverfahrensparteien zu Mitbeklagten gemacht.

Artikel 103

Einschränkung der Wirkungen des durch die Wiederaufnahme eines Gerichtsverfahrens wiederhergestellten Sortenschutzrechts

Die Wirkungen des Sortenschutzrechtes erstrecken sich nicht auf Handlungen, die unter eine der nachstehenden Nummern fallen, die gutgläubig vorgenommen wurden, nachdem die Gerichtsverfahrensentscheidung rechtskräftig wurde, jedoch vor der Eintragung des Gesuchs um ein Gerichtsverfahren,

- i) wenn das für ungültig erklärte Sortenschutzrecht durch die Wiederaufnahme eines Gerichtsverfahrens wiederhergestellt wurde;
- ii) wenn der Nachweis eines Sortenschutzrechts bezüglich eines zuvor durch eine Gerichtsverfahrensentscheidung zurückgewiesenen Sortenschutzantrags mittels der Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens eingetragen wurde.

Artikel 104

Nicht ausschließliche Lizenz für den früheren Nutznießer des durch die Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens wiederhergestellten Sortenschutzrechts

Wer in dem in einer der Nummern von Artikel 103 erwähnten Fall die geschützte Sorte in der Republik Korea gutgläubig gewerbsmäßig und gewerblich verwertet oder diesbezügliche Maßnahmen getroffen hat, nachdem die Gerichtsverfahrensentscheidung rechtskräftig wurde, jedoch vor der Eintragung des Gesuchs um Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens, hat eine nicht ausschließliche Lizenz für das Sortenschutzrecht inne, wobei die besagte Lizenz auf den Inhalt des Zwecks dieser Verwertung oder Vorbereitung beschränkt ist.

Artikel 105

Berufung beim Patentgericht

- 1) Wer eine Einwendung gegen eine Gerichtsverfahrensentscheidung oder eine Entscheidung über die Aufhebung einer Änderung eines Sortenschutzanspruchs, ein schriftliches Gesuch um ein Gerichtsverfahren oder ein schriftliches Gesuch um Wiederaufnahme eines Gerichtsverfahrens erhebt, kann beim Patentgericht Berufung einlegen.
- 2) Eine Berufung nach Absatz 1 kann nur von einem Berufungskläger, einer beteiligten Partei oder einer Person eingelegt werden, die um Teilnahme an dem Gerichtsverfahren oder an dem wieder aufgenommenen Gerichtsverfahren ersucht hat, jedoch abgewiesen wurde.
- 3) Eine Berufung nach Absatz 1 wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag des Erhalts einer beglaubigten Abschrift des Gerichtsverfahrensentscheidung oder der Verfügung eingelegt.
- 4) Die in Absatz 3 vorgeschriebene Frist ist unveränderlich.
- 5) Eine Berufung gegen Angelegenheiten, um die im Gerichtsverfahren zu ersuchen ist, wird nur eingelegt, wenn die Berufung gegen eine Gerichtsverfahrensentscheidung eingelegt wird.
- 6) Eine Berufung gegen die Gerichtsverfahrensentscheidung oder Verfügung über die Gerichtsverfahrenskosten nach Artikel 165 des Patentgesetzes, die von Artikel 100 entsprechend angewandt wird, wird nicht ungeachtet von Absatz 1 eingelegt.
- 7) Wer eine Einwendung gegen ein Urteil des Patentgerichts erhebt, kann beim Obersten Gerichtshof Berufung einlegen.

Artikel 106

Klage gegen die Entscheidung über den Betrag der Vergütung

- 1) Wer mit einer Entscheidung über den Betrag der Vergütung nach Artikel 20 Absatz 2 Nummer ii nicht zufrieden ist, kann beim Gericht Klage erheben.

- 2) Eine Klage nach Absatz 1 wird innerhalb von dreißig (3) Tagen nach dem Tag des Erhalts einer beglaubigten Abschrift des Schiedsspruchs erhoben.
- 3) In einer Berufung nach Absatz 1 ist der Inhaber des Sortenschutzrechtes, der ausschließliche Lizenznehmer oder der nicht ausschließliche Lizenznehmer der Beklagte.

Artikel 107

Entsprechende Anwendung des Patentrechts und Sonstiges

- 1) Die Artikel 180 und 184 des Patentgesetzes und Artikel 429 Absatz 1 der Zivilprozessordnung sind entsprechend auf das Verfahren und das Gesuch um Wiederaufnahme eines Gerichtsverfahrens bezüglich des Sortenschutzes anwendbar.
- 2) Die Artikel 187, 188 und 189 sind entsprechend auf das Rechtsverfahren bezüglich des Sortenschutzes anwendbar.
- 3) Im Falle von Absatz 2 gilt "der Beauftragte des Amtes für gewerbliches Eigentum Koreas" im Hauptteil von Artikel 187 des Patentgesetzes als "der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft", "Artikel 133 Absatz 1, Artikel 134 Absatz 1, Artikel 135 Absatz 1, Artikel 137 Absatz 1 und Artikel 138, Absätze 1 und 3" der Vorbehaltsklausel desselben Artikels als "Artikel 94 Absatz 1" und "Artikel 186 Absatz 1" in Artikel 189 Absatz 1 des Patentgesetzes als "Artikel 105 Absatz 1."

TEIL III

SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 108

Sortenbezeichnung

- 1) Eine Sorte, die unter eine der nachstehenden Nummern fällt, hat eine einmalige Sortenbezeichnung:
 - i) eine Sorte, für die ein Sortenschutzantrag nach Artikel 26 Absatz 1 einzureichen ist;
 - ii) eine Sorte, für die ein Antrag auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 155 Absatz 1 einzureichen ist, und
 - iii) eine Sorte, für die eine Erklärung bezüglich der Erzeugung und des Verkauf ihres Saatguts nach Artikel 138 Absatz 3 vorzulegen ist.
- 2) Wurde eine Bezeichnung in der Republik Korea oder in einem anderen Land bereits eingetragen oder ihre Eintragung beantragt, wird nur diese Bezeichnung allein verwendet; eine

Bezeichnung, die gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder Ärgernis erregt, wird jedoch nicht verwendet.

Artikel 109

Voraussetzungen für die Eintragung der Sortenbezeichnung

Eine Sortenbezeichnung, die unter eine der nachstehenden Nummern fällt, kann nach Artikel 111 Absatz 8 nicht eingetragen werden:

- i) die Sortenbezeichnung, die ausschließlich aus einer Zahl oder einem Zeichen besteht;
- ii) die Sortenbezeichnung, die die Herkunft, die Qualität, den Ertrag, den Preis, die Verwendung oder den Zeitpunkt der Erzeugung der Sorte oder des Ernteguts der Sorte angibt;
- iii) die Sortenbezeichnung, die mit der Sortenbezeichnung einer anderen Sorte der Gattung oder Art der Pflanze, der die Sorte angehört, identisch oder ihr ähnlich ist und dadurch Irrtümer oder Verwechslung verursachen könnte;
- iv) die Sortenbezeichnung, für eine Sorte, die von einer anderen Sorte im Widerspruch zu den Tatsachen abgeleitet ist oder die Irrtümer oder Verwechslung bezüglich einer anderen Sorte verursachen könnte;
- v) die Sortenbezeichnung, die die Bezeichnung der Art oder der Gattung der Pflanze verwendet oder Irrtümer oder Verwechslung bezüglich der Bezeichnung der Art oder Gattung der Pflanze verursachen könnte;
- vi) die Sortenbezeichnung, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder Ärgernis erregen könnte;
- vii) die Sortenbezeichnung, die den Namen oder Titel oder deren Abkürzungen einer bekannten Person enthält; im Falle der Erlangung der Genehmigung dieser Person ist diese Bestimmung jedoch nicht anwendbar;
- viii) die Sortenbezeichnung, die Irrtümer oder Verwechslung bezüglich ihres Ursprungs verursachen könnte, und
- ix) die Sortenbezeichnung, für die vor dem Antragstag des Antrags auf Eintragung einer Sortenbezeichnung ein Antrag auf Eintragung nach dem Warenzeichengesetz eingereicht wurde oder die mit einem eingetragenen Warenzeichen identisch oder ihm ähnlich ist und dadurch Irrtümer oder Verwechslung verursachen könnte.

Artikel 110

Erster Antrag

- 1) Wurden zwei (2) oder mehrere Anträge auf Eintragung einer Sortenbezeichnung eingereicht, die sich auf eine identische Sortenbezeichnung beziehen, kann nur der Antragsteller mit dem früheren Antragstag eine Eintragung der Sortenbezeichnung für die Sortenbezeichnung erlangen.
- 2) Artikel 21 Absätze 2 und 5 sind entsprechend auf Absatz 1 anwendbar.

Artikel 111

Verfahren der Eintragung der Sortenbezeichnung

- 1) Wer eine Eintragung einer Sortenbezeichnung zu erlangen wünscht (nachstehend als "Antragsteller auf Eintragung einer Sortenbezeichnung" bezeichnet), reicht einen Antrag auf Eintragung einer Sortenbezeichnung beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein.
- 2) Ein Antrag auf Eintragung einer Sortenbezeichnung gilt als eingereicht, wenn der Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes im Falle von Artikel 108 Absatz 1 Nummer i, der Antrag auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis im Falle desselben Absatzes Nummer ii oder eine Erklärung bezüglich der Erzeugung und des Verkaufs der Sorte im Falle von Nummer iii beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft eingereicht wird.
- 3) Ein Prüfer prüft, ob die Anforderungen für die Sortenbezeichnung nach Artikel 109 für die Sortenbezeichnungen, die gemäß Absatz 1 eingereicht wurden, erfüllt sind.
- 4) Ein Prüfer trifft eine Verfügung der Zurückweisung gegen einen Antrag auf Eintragung einer Sortenbezeichnung, wenn die eingereichte Sortenbezeichnung unter eine der nachstehenden Nummern fällt (nachstehend als "Zurückweisungsgründe" bezeichnet):
 - i) wenn ein Sortenschutzantrag durch eine Verfügung nach Artikel 37 Absatz 1 zurückgewiesen wurde;
 - ii) wenn die Sortenbezeichnung Artikel 108 Absatz 1 verletzt;
 - iii) wenn die Sortenbezeichnung unter eine der Nummern in Artikel 109 fällt;
 - iv) wenn die Eintragung der Sortenbezeichnung nach Artikel 110 nicht erlangt werden kann, und
 - v) wenn ein Antrag auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 116 Absatz 2 zurückgewiesen wurde.

- 5) Ist ein Antrag auf Eintragung einer Sortenbezeichnung gemäß Absatz 4 Nummern ii bis iv zurückzuweisen, unterrichtet der Prüfer den Antragsteller auf Eintragung der Sortenbezeichnung über die Zurückweisungsgründe und fordert ihn auf, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag des Erhalts der Mitteilung eine neue Sortenbezeichnung vorzulegen.
- 6) Stellt der Prüfer keinen Grund für die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung einer Sortenbezeichnung nach Absatz 1 fest, macht er den Antrag im Amtsblatt bekannt.
- 7) Wird ein Antrag auf Eintragung der Sortenbezeichnung nach Absatz 6 bekannt gemacht, kann jeder innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Tag der Bekanntmachung eine Antrags ein Einwendung gegen die Erteilung des Sortenschutzes beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erheben.
- 8) Werden nach Abschluss der Verfahren der Bekanntmachung eines Antrags auf Eintragung einer Sortenbezeichnung nach Absatz 6 und der Erhebung einer Einwendung gegen die Eintragung einer Sortenbezeichnung nach Absatz 7 keine Gründe für die Zurückweisung eines Sortenschutzantrags festgestellt, trägt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Sortenbezeichnung unverzüglich in ein Register der Sortenbezeichnungen ein und unterrichtet den Antragsteller über die Eintragung.
- 9) Artikel 41 Absatz 2 und die Artikel 42 bis 45 sind entsprechend auf eine Verfügung der Zurückweisung nach Absatz 4 und eine Erhebung einer Einwendung nach Absatz 7 anwendbar.

Artikel 112

Verwendung der Sortenbezeichnung

- 1) Niemand verkauft, verteilt, führt Saatgut ein oder aus unter falscher Verwendung einer Sortenbezeichnung einer Sorte einer anderen Person als der geschützten Sorte, deren Nachweis nach Artikel 55 Absatz 2 eingetragen wurde, oder unter Verwendung einer Sortenbezeichnung, die nicht in einem Register der Sortenbezeichnungen nach Artikel 111 Absatz 8 eingetragen wurde.
- 2) Bei der Verwendung einer eingetragenen Sortenbezeichnung nach Artikel 111 Absatz 8 kann ein Antragsteller auf Eintragung einer Sortenbezeichnung oder ein Rechtsnachfolger der Sorte ein Warenzeichen usw. zusammen mit der Sortenbezeichnung angeben. In diesem Fall ist die Sortenbezeichnung leicht erkennbar.

Artikel 113

Streichung einer Bezeichnung

- 1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft streicht eine nach Artikel 111 Absatz 8 eingetragene Sortenbezeichnung, wenn die Sortenbezeichnung unter eine der nachstehenden Nummern fällt:

- i) wenn ein Grund für die Zurückweisung der Sortenbezeichnung nach Artikel 111 Absatz 4, Nummern ii bis iv festgestellt wurde;
 - ii) wenn eine Gerichtsentscheidung, die die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt, getroffen wurde, und
 - iii) in allen sonstigen durch eine Präsidialverordnung vorgesehenen Fällen.
- 2) Ist eine Sortenbezeichnung nach Absatz 1 zu streichen, unterrichtet der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Antragsteller der eingetragenen Sortenbezeichnung über die Streichungsgründe und fordert ihn auf, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Mitteilung eine neue Sortenbezeichnung vorzulegen.
- 3) Artikel 111 Absätze 3 bis 9 ist entsprechend auf eine neue Sortenbezeichnung, die nach Absatz 2 vorgelegt wurde, anwendbar.

TEIL IV

VERWALTUNG DER SORTENLEISTUNG

Artikel 114

Pflanzen, die in ein amtliches Sortenverzeichnis einzutragen sind

Gegenstände der Eintragung in ein amtliches Sortenverzeichnis zur Verwaltung des landeskulturellen Wertes des Saatguts der Pflanzen, die für die Beständigkeit der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Fischereierzeugung von Bedeutung sind, sind Reispflanzen, Gerste, Bohne, Mais, Kartoffel sowie sonstige durch eine Präsidialverordnung vorgesehene Pflanzen. Zu Futterzwecken eingeführtes Getreide ist jedoch nicht eingeschlossen.

Artikel 115

Antrag auf Eintragung in ein amtliches Sortenverzeichnis

- 1) Wer eine Sorte einer Pflanze nach Artikel 114 in ein Sortenverzeichnis einzutragen wünscht (nachstehend als "Antragsteller auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis" bezeichnet) reicht beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft einen Antrag auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis zusammen mit beigefügten Samenmustern der Sorte ein.
- 2) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beschreibung in einem Antrag auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis nach Absatz 1 werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 116

Prüfung der Sorte, für die die Eintragung in ein Sortenverzeichnis beantragt wird

- 1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft prüft eine Sorte, für die ein Antrag auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 115 Absatz 1 eingereicht wurde, gemäß den durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Prüfungsnormen für den landeskulturellen Wert der Sorte.
- 2) Erfüllt eine Sorte, für die ein Antrag auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis eingereicht wurde, die Anforderungen der Prüfungsnormen für den landeskulturellen Wert der Sorte nach Absatz 1 nicht, weist der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Antrag auf Eintragung der Sorte zurück.
- 3) Ist ein Antrag auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis gemäß Absatz 2 zurückzuweisen, unterrichtet der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Antragsteller auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis über die Zurückweisungsgründe und gewährt ihm Gelegenheit, innerhalb der festgesetzten Frist eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.
- 4) Werden nach Vollendung einer Prüfung nach Absatz 1 keine Zurückweisungsgründe für die Eintragung in ein Sortenverzeichnis festgestellt, trägt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Sorte unverzüglich in ein Sortenverzeichnis ein und unterrichtet den Antragsteller über die Eintragung.

Artikel 117

Bekanntmachung der Eintragung der Sorte in ein Sortenverzeichnis

Wird eine Sorte in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 116 Absatz 4 eingetragen, macht der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Pflanzentypus, dem die Sorte angehört, die Sortenbezeichnung, die Dauer der Eintragung gemäß Artikel 118 usw. bekannt. Wird die Dauer der Eintragung nach Artikel 118 Absatz 2 verlängert, ist diese Bestimmung ebenfalls anwendbar.

Artikel 118

Dauer der Eintragung in ein Sortenverzeichnis

- 1) Die Eintragung einer Sorte in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 116 Absatz 4 erlischt am Ende des zehnten (10.) Kalenderjahres nach dem Tag ihrer Eintragung des nächsten Jahres.
- 2) Die Dauer der Eintragung in ein Sortenverzeichnis nach Absatz 1 kann durch Gesuch um eine Verlängerung der Dauer verlängert werden.
- 3) Um eine Verlängerung der Dauer der Eintragung in ein Sortenverzeichnis nach Absatz 2 wird innerhalb eines (1) Jahres nach dem Tag des Ablaufs der Dauer der Eintragung in ein Sortenverzeichnis ersucht.

4) Wird um eine Verlängerung der Dauer der Eintragung nach Absatz 2 ersucht, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dieses Gesuch nicht ablehnen, solange die Sorte einen landeskulturellen Wert beibehält, die seit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in ein Sortenverzeichnis unverändert ist.

Artikel 119

Streichung der Eintragung in ein Sortenverzeichnis

1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann die Eintragung einer Sorte in ein Sortenverzeichnis streichen, wenn die Sorte unter eine der nachstehenden Nummer fällt; die Eintragung der Sorte unter den Nummern iv und v wird jedoch gestrichen, wenn

- i) die Sorte die in Artikel 116 Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen der Prüfungsnormen für den landeskulturellen Wert der Sorte nicht erfüllt;
- ii) der Anbau der Sorte die Umwelt schädigte oder derartige Schäden anrichten könnte;
- iii) die Sortenbezeichnung unter eine der nachstehenden Nummern in Artikel 113 Absatz 1 fällt und die eingetragene Sortenbezeichnung gestrichen wird;
- iv) die Eintragung der Sorte in ein Sortenverzeichnis durch eine betrügerische Handlung oder eine rechtswidrige Methode erfolgte, oder
- v) eine Sorte, die unter zwei (2) oder mehreren Sortenbezeichnungen doppelt eingetragen wurde (ausschließlich der Sorte, die als Erste eingetragen wurde).

2) Artikel 37 Absätze 2 und 3 sind entsprechend auf die Streichung der Eintragung der Sorte in ein Sortenverzeichnis nach Absatz 1 anwendbar.

Artikel 120

Führung eines Sortenverzeichnisses

Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft führt einen Teil eines Sortenverzeichnisses bezüglich der Sorte während der gesamten in Artikel 118 vorgeschriebenen Dauer der Eintragung der Sorte.

Artikel 121

Erzeugung des Saatguts einer in ein Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte

Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Saatgut einer nach Artikel 116 Absatz 4 in ein Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte zu erzeugen wünscht, kann veranlassen, dass eine Person, die unter eine der nachstehenden Nummern fällt, das Saatgut erzeugt:

- i) der Minister des Ministeriums für das Seewesen, der Administrator der Verwaltung für ländliche Entwicklung oder der Administrator der Forstverwaltung;
- ii) der Bürgermeister von Seoul, die Bürgermeister von Großstädten oder die Provinzgouverneure (nachstehend als "Bürgermeister oder Provinzgouverneure" bezeichnet);
- iii) landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und Fischereiorganisationen, die durch eine Präsidialverordnung vorgesehen sind (nachstehend als "landwirtschaftliche Organisation" bezeichnet), und
- iv) Saatguthändler, Landwirte oder Fischer, die durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben werden.

Artikel 122

Verwaltung der Erhaltungszüchtung einer in ein Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte

(gestrichen)

Artikel 123

Anweisung zum Verbot des Anbaus

(gestrichen)

TEIL V

SAATGUTZERTIFIZIERUNG

Artikel 124

Einstufung der Saatgutzertifizierung

Die Zertifizierung des Saatguts wird eingestuft in die Zertifizierung durch den Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (nachstehend als "nationale Zertifizierung" bezeichnet) und die Zertifizierung durch einen Beauftragten für Saatgutqualität (nachstehend als "interne Zertifizierung" bezeichnet).

Artikel 125

Gegenstände der nationalen Zertifizierung

- 1) Ein unter eine der nachstehenden Nummern fallender Fall unterliegt der nationalen Zertifizierung:

- i) wenn das Saatgut einer nach Artikel 114 in ein Sortenverzeichnis einzutragenden Pflanze vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Bürgermeister oder Provinzgouverneur oder der landwirtschaftlichen Organisation erzeugt wird, und
 - ii) wenn ein Saatguthändler die nationale Zertifizierung zu erlangen wünscht, um das Saatgut einer Sorte einer Pflanze zu erzeugen und auszuführen, die vom Minister des Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben wird.
- 2) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann anerkennen, dass das von einer durch eine Präsidialverordnung vorgeschriebene internationale Organisation für Saatgutprüfung zertifizierte Saatgut die nationale Zertifizierung erlangt hat.

Artikel 126

Gegenstände der internen Zertifizierung

Ein unter eine der nachstehenden Nummern fallender Fall unterliegt der internen Zertifizierung:

- i) wenn das Saatgut einer nach Artikel 114 in ein Sortenverzeichnis einzutragenden Pflanze von einem Saatguthändler erzeugt wird, und
- ii) wenn ein Saatguthändler die interne Zertifizierung zu erlangen wünscht, um Saatgut einer Pflanze zu erzeugen und zu verkaufen, ausschließlich jener Sorten, die nach Artikel 114 in ein Sortenverzeichnis einzutragen sind.

Artikel 127

Qualifikationen der Beauftragten für Saatgutqualität

- 1) Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Qualifikationen der Beauftragten für Saatgutqualität werden durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben.
- 2) Hat ein Beauftragter für Saatgutqualität seine in diesem Gesetz vorgeschriebenen Pflichten vernachlässigt oder eine schwere Fahrlässigkeit begangen, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft seine Qualifikation aufheben oder für einen Zeitraum von höchstens einem (1) Jahr suspendieren.
- 3) Die detaillierten Normen für Verwaltungsmaßnahmen nach Absatz 2 werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Kategorie der Verletzungshandlung, des Ausmaßes der Verletzung usw. vorgesehen.
- 4) Ein Beauftragter für Saatgutqualität wird beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß den Vorschriften der Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft eingetragen, und ihm wird auf sein Ersuchen ein Eintragungszertifikat zugestellt.

Artikel 128

Feldprüfung

- 1) Wer national oder intern zertifiziertes Saatgut zu erzeugen wünscht, lässt das Saatgut einer vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder einem Beauftragten für Saatgutqualität durchzuführenden Feldprüfung mehr als einmal unterziehen.
- 2) Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Normen, der Methode, dem Verfahren usw. der in Absatz 1 vorgesehenen Feldprüfung für jeden Schritt in der Saatguterzeugung werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 129

Feldbedingungen für die Saatguterzeugung

Wer national oder intern zertifiziertes Saatgut zu erzeugen wünscht, hält einen gewissen Abstand vom Anbaugelände einer Sorte oder Pflanze, die verunreinigen könnte, ein oder errichtet hierfür Isolierungsanlagen, um zu verhindern, dass die Sorte von anderen Sorten oder Pflanzen derselben oder einer verwandten Art fremdbefruchtet wird.

Artikel 130

Saatgutprüfung und neuerliche Prüfung

- 1) Wer national oder intern zertifiziertes Saatgut zu erzeugen wünscht, lässt das Saatgut, das auf einem Feld erzeugt wurde, das einer vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder einem Beauftragten für Saatgutqualität nach Artikel 128 Absatz 2 durchgeführten Feldprüfung unterzogen wurde, einer Saatgutprüfung unterziehen.
- 2) Wer eine Einwendung gegen die Ergebnisse der Saatgutprüfung nach Absatz 1 erhebt, kann beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder beim Beauftragten für Saatgutqualität, die die Prüfung durchgeführt haben, um eine neuerliche Prüfung ersuchen.
- 3) Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Normen, der Methode, dem Verfahren usw. einer Saatgutprüfung für jeden Schritt der Saatguterzeugung oder einer neuerlichen Prüfung nach Absatz 1 oder 2 werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 131

Angabe der Zertifizierung

- 1) Wer zertifiziertes Saatgut zu verkaufen oder verteilen wünscht, das der Feldprüfung nach Artikel 128 und einer Saatgutprüfung nach Artikel 130 unterzogen wurde, gibt dessen Zertifizierung an.

2) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Angabe oder der Dauer der Zertifizierung nach Absatz 1 werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 132

Vorlage von Material

(gestrichen)

Artikel 133

Ausstellung eines Zertifikats

Auf Ersuchen einer Person, die zertifiziertes Saatgut, das eine Zertifizierungsangabe nach Artikel 133 Absatz 1 trägt, einer Prüfung unterziehen ließ, stellt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der Beauftragte für Saatgutqualität ein Zertifikat aus.

Artikel 134

Kontrollprüfung

1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft führt eine Kontrollprüfung für zertifiziertes Saatgut einer vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschriebenen Pflanze durch.

2) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Kontrollprüfung nach Absatz 1 werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 135

Wirkungen der Zertifizierung

Die Wirkungen der Zertifizierung gelten als verloren, wenn zertifiziertes Saatgut unter eine der nachstehenden Nummern fällt:

- i) wenn die Zertifizierung nach Artikel 131 Absatz 1 nicht angegeben wurde;
- ii) wenn die Dauer der Zertifizierung nach Artikel 131 Absatz 2 abgelaufen ist, und
- iii) wenn das verpackte zertifizierte Saatgut ausgepackt oder neu verpackt wurde; die Umverpackung in kleinere Verpackungen unter der Aufsicht einer Zertifizierungsstelle oder eines Beauftragten für Saatgutqualität, die das Saatgut zertifizierten, gilt jedoch nicht als Verlust der Wirkungen der Zertifizierung.

Artikel 136

Angabe der Zertifizierung auf unverpacktem Saatgut

Die Angabe der Zertifizierung auf dem unverpackten Saatgut nach der Vorbehaltsklausel von Artikel 135 Absatz 3 trägt eine Zertifizierungsangabe, die mit derjenigen der Sorte identisch ist, die vor dem Auspacken angegeben wurde.

TEIL VI

INVERKEHRSETZUNG DES SAATGUTS

Artikel 137

Eintragung des Saatgutgeschäfts

- 1) Wer das Saatgutgeschäft zu betreiben wünscht, ist mit den durch eine Präsidialverordnung vorgeschriebenen Anlagen ausgerüstet und trägt sein Unternehmen beim Bürgermeister oder Provinzgouverneur ein.
- 2) Wer das Saatgutgeschäft nach Absatz 1 zu betreiben wünscht, verfügt über einen (1) oder mehrere Saatgutverwalter; wer das durch eine Präsidialverordnung vorgeschriebene Pflanzensaatgut zu erzeugen und zu verkaufen wünscht, muss jedoch keinen Saatgutverwalter haben.
- 3) (gestrichen)
- 4) Die Absätze 1 und 2 sind auf den Fall der Vermehrung, der Erzeugung, des Verkaufs, der Verteilung, der Ausfuhr oder der Einfuhr durch den Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, den Minister des Ministeriums für das Seewesen, den Administrator der Verwaltung für ländliche Entwicklung, den Administrator der Forstverwaltung, die Bürgermeister oder Provinzgouverneure oder die landwirtschaftliche Organisation nicht anwendbar.

Artikel 138

Verkauf und Verteilung des Saatguts

- 1) Wer das in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 114 einzutragende Saatgut zu verkaufen oder zu verteilen wünscht, trägt das Saatgut nach Artikel 116 Absatz 4 in ein Sortenverzeichnis ein und erwirkt die Zertifizierung des Saatguts nach Artikel 124, außer in den unter eine der nachstehenden Nummern fallenden Fälle:
 - i) wenn das Saatgut als Eltern der Hybride der ersten Generation oder der synthetischen Sorte verwendet wird;

- ii) wenn der Verkäufer das gesamte zum Zwecke der Vermehrung erzeugte und verkaufte Saatgut zurückkauft;
 - iii) wenn das Saatgut zum Zwecke der Durchführung der Prüfung oder Forschung verwendet wird;
 - iv) wenn die Gesamtheit des erzeugten Saatguts ausgeführt wird, und
 - v) wenn das Saatgut zu einem anderem Zweck als der Aussaat verwendet wird.
- 2) Wird es trotz der Bestimmungen in Absatz 1 für die Inverkehrsetzung als notwendig betrachtet, macht der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Zeitraum des Verkaufs oder der Verteilung des Saatguts einer aufgehobenen Sorte, das vor dem Tag der Aufhebung erzeugt wurde oder das in Erzeugung begriffen ist, bekannt, der vom Tag der Aufhebung bis zum nächsten Kalenderjahr dauert, selbst wenn die Eintragung der Sorte in ein Sortenverzeichnis gemäß Artikel 119 Artikel 1 gestrichen wurde.
- 3) Wer Saatgut einer Sorte, das nicht das Saatgut einer Sorte ist, die unter eine der nachstehenden Nummern fällt, mittels Erzeugung oder Einfuhr zu verkaufen wünscht, meldet dies dem Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit beigefügten Mustern des Saatguts der Sorte:
- i) das Saatgut einer Sorte, für die der Nachweis des Sortenschutzrechtes nach Artikel 55 Absatz 2 eingetragen wurde, und
 - ii) das Saatgut einer Sorte, die in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 116 Absatz 4 eingetragen wurde.

Artikel 139

Aufhebung der Eintragung des Saatgutgeschäfts

- 1) Die Bürgermeister oder Provinzgouverneure können die Eintragung des Saatgutgeschäfts aufheben oder die Aussetzung des Geschäfts für einen Zeitraum von höchstens sechs (6) Monaten verfügen, wenn ein Saatguthändler unter eine der nachstehenden Nummern fällt:
- i) wenn der Saatguthändler sein Geschäft innerhalb eines (1) Jahres nach dem Tag der Eintragung seines Geschäfts nicht aufgenommen hat oder sein Geschäft während mehr als eines (1) Jahres ohne berechtigten Grund ununterbrochen geschlossen hat;
 - ii) wenn die Anlagen des Saatgutgeschäfts die in Artikel 137 Absatz 1 vorgeschriebenen Anforderungen nach der Eintragung des Saatgutgeschäfts durch den Saatguthändler nicht erfüllten;
 - iii) wenn der Saatguthändler in Verletzung der Hauptbestimmung von Artikel 137 Absatz 2 keinen Saatgutverwalter eingestellt hat;

- iv) wenn das Geschäft mittels einer betrügerischen Handlung oder rechtswidrigen Methode eingetragen wurde, und
 - v) wenn der Saatguthändler eine Verletzung der Bestimmungen oder der Anweisung dieses Gesetzes begangen hat.
- 2) Betreibt ein Saatguthändler in Verletzung einer Aussetzungsanweisung nach Absatz 1 ununterbrochen sein Geschäft während des Zeitraums einer Aussetzung, kann der Bürgermeister oder Provinzgouverneur die Eintragung seines Geschäfts aufheben.
- 3) Eine Person, gegen die die Bestimmungen in Absatz 1 verfügt wurden, beantragt die erneute Eintragung seines Saatgutgeschäfts erst nach Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Tag der Verfügung.
- 4) Die detaillierten Normen für die Verwaltungsmaßnahmen nach Absatz 2 werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Art der Verletzungshandlung, des Ausmaßes der Verletzung usw. vorgeschrieben.

Artikel 140

Ein- und Ausfuhr des Saatguts

- 1) Wer das in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 114 einzutragende Pflanzensaatgut ein- oder auszuführen wünscht, teilt dies dem Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit; führt eine in der Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgesehene Person das Saatgut in einer geringeren als der von der Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke der Durchführung der Prüfung oder der Forschung vorgeschriebenen Menge ein oder aus, ist diese Bestimmung nicht anwendbar.
- 2) Erfüllt das eingeführte Saatgut die Anforderungen für die Prüfung des landeskulturellen Wertes der Sorte nach Artikel 116 Absatz 1 nicht, unterliegt es nicht der Mitteilung über die Einfuhr nach der Hauptbestimmung in Absatz 1.
- 3) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann die Ein- oder Ausfuhr des Saatguts oder die Inverkehrsetzung des eingeführten Saatguts im Inland, wie durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben, einschränken, wenn dafür gehalten wird, dass es schwerwiegende Probleme beim Schutz des nationalen ökologischen Systems und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen verursacht.
- 4) (gestrichen)

Artikel 141

Prüfung der Anpassungsfähigkeit des eingeführten Saatguts

- 1) Wer das vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschriebene Pflanzensaatgut zum Zwecke des Verkaufs erstmals in die Republik Korea einzuführen wünscht,

lässt das Saatgut einer vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten Prüfung der Anpassungsfähigkeit des eingeführten Saatguts unterziehen.

2) Erfüllt das Ergebnis einer Prüfung der Anpassungsfähigkeit für die Einfuhr gemäß Absatz 1 die durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschriebenen Anforderungen für die Prüfungsnormen nicht, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Inlandsverkehr des Saatguts der Sorte einschränken.

Artikel 142

Empfehlung bezüglich der Einfuhr der Sorte

1) Wer das Saatgut zu einem vergünstigten Zollsatz, der im Rahmen der koreanischen Länderliste für Zollzugeständnisse gemäß dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der WTO auf die Einfuhrmenge für den Marktzugang anwendbar ist, einzuführen wünscht, holt eine Empfehlung des Ministers des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein.

2) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann veranlassen, dass eine vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bezeichnete entsprechende Stelle oder Organisation die Aufgabe übernimmt, die Einfuhr des Saatguts nach Absatz 1 zu empfehlen. In diesem Fall werden die empfohlene Menge für jedes Erzeugnis, die Empfehlungsnormen und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Empfehlung durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 143

Angabe der Qualität des in den Verkehr gebrachten Saatgut

Wer das Saatgut, das nicht der nationalen oder internen Inverkehrsetzung unterliegt, zu verkaufen oder zu verteilen wünscht, gibt das Jahr der Erzeugung des Saatguts und sonstige durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschriebene Angelegenheiten auf dem Behälter oder der Verpackung des Saatguts an.

Artikel 144

Verbot der falschen Angabe usw.

(gestrichen)

Artikel 145

Kontrolle der Inverkehrsetzung usw. des Saatguts

1) Wird es für die Erzeugung von Qualitätssaatgut und dessen reibungslose Inverkehrsetzung als notwendig erachtet, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft veranlassen, dass ein Saatguthändler oder der Saatguthandel dafür sorgt, dass ein entsprechender öffentlicher Beamter den Geschäftsort, den Geschäftssitz usw. betritt und die in dem Zeitpunkt

vorhandenen Anlagen, entsprechenden Dokumente oder Akten, das Saatgut usw. kontrolliert oder das Saatgut in der für die Kontrolle erforderlichen Mindestmenge entnimmt.

2) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann veranlassen, dass ein entsprechender öffentlicher Beamter die Erzeugung oder den Verkauf oder die Beschlagnahme des Saatguts, das in Verletzung dieses Gesetzes erzeugt oder verkauft wurde, einstellt. Für das beschlagnahmte Saatgut wird dessen Liste aufgestellt, und es wird einer Person zugestellt, die Inhaber oder Eigentümer des Saatguts war.

3) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft veranlasst, dass ein entsprechender öffentlicher Beamter das gemäß Absatz 2 beschlagnahmte Saatgut während eines (1) Kalenderjahres in Verwahrung nimmt.

4) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft veranlasst, dass ein entsprechender öffentlicher Beamter die Verwendung des Saatguts, dessen Aufbewahrungsfristen nach Absatz 3 abgelaufen sind, untersagt und dieses Saatgut einer Person zurückgibt, die zum Zeitpunkt der Beschlagnahme des Saatguts dessen Inhaber oder Besitzer war; ist dessen Rückgabe nicht möglich, weil die Anschrift einer Person, die zum Zeitpunkt der Beschlagnahme Inhaber oder Eigentümer des Saatguts war, unsicher ist oder die Person die Entgegennahme des Saatguts verweigert, kann dieses Saatgut jedoch vernichtet werden.

5) Übt ein entsprechender öffentlicher Beamter seine Pflichten gemäß Absatz 1 oder 2 aus, besitzt er einen Ausweis, der seine Befugnis nachweist, und weist diesen einem Betreffenden vor.

6) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufbewahrung des Saatguts gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 146

Schaffung von Saatgutvorräten

(gestrichen)

Artikel 147

Aufbewahrung von Saatgutmustern

1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bewahrt die vorgeschriebene Menge des Saatgutmusters auf und verwaltet es, wenn das Saatgut unter eine der nachstehenden Nummern fällt:

- i) das Saatgut einer Sorte, für die der Nachweis des Sortenschutzrechtes gemäß den Bestimmungen von Artikel 55 Absatz 2 eingetragen wurde;
- ii) das Saatgut einer Sorte, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 116 Absatz 4 in ein Sortenverzeichnis eingetragen wurde, und

- iii) das Saatgut einer Sorte, das gemäß den Bestimmungen von Artikel 138 Absatz 3 mitgeteilt wurde.
- 2) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Saatgutmuster nach Absatz 1 werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 148

Streitigkeiten bezüglich des in Verkehr gesetzten Saatguts

- 1) Besteht eine Streitigkeit bezüglich des im Verkehr befindlichen Saatguts, kann der an der Streitigkeit Beteiligte beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder beim Beauftragten für Saatgutqualität, der das Saatgut der Sorte zertifizierte, um Material über die Saatgutzertifizierung der Sorte ersuchen.
- 2) Der an der Streitigkeit Beteiligte nach Absatz 1 kann den Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ersuchen, eine Vergleichsprüfung zwischen dem Saatgut, das Gegenstand der Streitigkeit ist, und dem Saatgutmuster, das nach Artikel 147 aufbewahrt und verwaltet wird, durchzuführen.
- 3) Reichen Beteiligte an der Streitigkeit einen Antrag auf eine Vergleichsprüfung nach Absatz 2 ein, überprüfen die an der Streitigkeit Beteiligten die Sammlung der strittigen Saatgutmuster gemeinsam und legen dem Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft versiegelte Saatgutmuster vor.
- 4) Nach Erhalt eines Antrags auf eine Vergleichsprüfung nach Absatz 2 führt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Vergleichsprüfung durch und unterrichtet die an der Streitigkeit Beteiligten unverzüglich über deren Ergebnisse.
- 5) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann veranlassen, dass die an der Streitigkeit Beteiligten nach Absatz 1 das für die in Absatz 4 vorgesehene Vergleichsprüfung erforderliche Material vorlegen.
- 6) Sind bezüglich der in Verkehr befindlichen Sorte Schäden infolge von Mängeln am Saatgut eingetreten, kann der Benachteiligte eine diesbezügliche Entschädigung vom Saatguthändler verlangen, wie durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

TEIL VII

DER SAATGUTFONDS

Artikel 149

Errichtung des Saatgutfonds

Die Regierung errichtet den Saatgutfonds (nachstehend als "Fonds" bezeichnet) zur Erhöhung des landeskulturellen Wertes der Sorte sowie zur reibungslosen Lieferung von Qualitätssaatgut und für dessen angemessene Verwaltung.

Artikel 150

Zusammensetzung des Fonds

Der Fonds setzt sich aus folgenden Fondsressourcen zusammen:

- i) dem gemäß Artikel 21 vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erzeugten Saatgut, den durch den Verkauf dieses Saatguts erzielten Geldmitteln und sonstigem Umlaufvermögen;
- ii) Geldspenden und Sorten- oder Saatgutspenden;
- iii) aus anderen Konten überwiesenen oder aufgenommenen Geldmitteln;
- iv) Fondsüberschüssen nach dem Jahresabschluss des Fonds, und
- v) sonstigen Gewinnen aus der Verwendung des Fonds.

Artikel 151

Geldaufnahme durch den Fonds

Wird es für die Verwendung des Fonds als notwendig erachtet, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Geldmittel aus dem Sonderkonto für Finanzanlagen, von Finanzierungsinstituten oder von sonstigen auf dem Hauptfonds beruhenden Fonds aufnehmen.

Artikel 152

Verwendung und Verwaltung des Fonds

- 1) Der Fonds wird vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft verwendet und verwaltet.

2) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwendung und Verwaltung des Fonds werden durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben.

Artikel 153

Buchführung nach Kategorien

Wird es für die Verwendung des Fonds notwendig als erachtet, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Buchführungsangelegenheiten mittels der Aufteilung der Rechnungen in Kategorien erledigen.

Artikel 154

Verwendung des Fonds

1) Der Fonds wird einer der unter die nachstehenden Nummern fallenden Verwendungen zugeführt:

- i) Kauf des vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach Artikel 121 erzeugten oder eingeführten Saatguts;
- ii) Unterstützung oder Finanzierung der Züchtung und Entwicklung erstklassiger Sorten;
- iii) Rückzahlung des Kapitals und Zahlung der Zinsen auf die aufgenommenen Geldmittel;
- iv) für Betrieb und Verwaltung des Fonds notwendige Ausgaben, und
- v) sonstige Ausgaben, die für die durch eine Präsidialverordnung vorgeschriebenen Projekte und zur Erfüllung des Zwecks der Errichtung des Fonds notwendig sind.

2) Ist ein Mittelüberschuss vorhanden, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Mittelüberschuss bei einer Finanzinstitution hinterlegen.

Artikel 155

Buchführungsstelle des Fonds

1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Handhabung der Ein- und Ausgänge in den und aus dem Fonds veranlasst der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, dass ein Fondsbuchführungsleiter und ein Fondsbuchführungsbeamter unter den betreffenden öffentlichen Beamten ein Amt innehaben.

2) Wird ein Teil der Pflichten zur Verwendung und Verwaltung des Fonds gemäß Artikel 166 zugewiesen oder übertragen, ernennt der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft einen Fondsbuchführungsleiter oder einen Fondsbuchführungsdirektor sowie einen Fondsbuchführungsbeamten oder einen Fondsbuchhalter zur Erfüllung der zugewiesenen oder

übertragenen Pflichten aus den Reihen der Mitarbeiter der Stelle, der diese Aufgaben zugewiesen oder übertragen wurden. In diesem Falle übernimmt ein Fondsbuchführungsdirektor die Pflichten eines Fondsbuchführungsleiters, und ein Fondsbuchhalter übernimmt die Pflichten eines Fondsbuchführungsbeamten.

3) Die Ernennung eines Fondsbuchführungsleiters und eines Fondsbuchführungsbeamten gemäß Absatz 1 kann durch die Bezeichnung der entsprechenden Posten in einer Abteilung, die die Fondsbuchführungsangelegenheiten erledigt, ersetzt werden.

4) Wurden ein Fondsbuchführungsleiter oder ein Fondsbuchführungsdirektor sowie ein Fondsbuchführungsbeamter oder ein Fondsbuchhalter vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß den Absätzen 1 und 2 ernannt, unterrichtet der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Vorsitzenden des Ausschusses für Revision und Kontrolle, den Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und den Präsidenten der Bank von Korea über die Ernennung.

5) Unter den Bestimmungen bezüglich der Ausübung von Ämtern der an Buchführungsangelegenheiten beteiligten Mitarbeiter sind jene, die einen Finanzbeamten und Steuereinzugsbeamten betreffen, entsprechend auf jene, die einen Fondsbuchführungsleiter oder einen Fondsbuchführungsdirektor betreffen, anwendbar, während jene, die eines Rechnungsprüfungsbeamten und einen Buchführungsbeamten betreffen, entsprechend auf jene, die einen Fondsbuchführungsbeamten oder einen Fondsbuchhalter betreffen, anwendbar sind.

Artikel 156

Einziehung von Zusatzmitteln und Krediten

Wurde eine Person durch den Fonds gemäß Artikel 154 Absatz 1 Nummer ii unterstützt oder finanziert, und verletzt sie die Bestimmungen bezüglich der Zusatzmittel für den Fonds oder der Kredite, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Gesamtheit der Zusatzmittel bzw. alle oder Teile der Kredite einziehen.

Artikel 157

Aufsicht und Ordnung

Wurde die Verwendung und Verwaltung des Fonds gemäß Artikel 166 zugewiesen oder übertragen, kann der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Stelle, der diese Aufgaben zugewiesen oder übertragen wurden, anweisen, einen Bericht oder die einschlägigen Dokumente bezüglich der Verwendung und Verwaltung des Fonds in dem für die Aufsicht erforderlichen Ausmaß vorzulegen, oder veranlassen, dass ein entsprechender öffentlicher Beamter deren Arbeitsauftrag untersucht.

TEIL VIII

ZUSATZBESTIMMUNGEN

Artikel 158

Saatgutrat

- 1) Der Saatgutrat wird beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Beratung des Ministers des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Angelegenheiten bezüglich der Entwicklung des Saatgutwesens, des Schutzes des Sortenschutzrechtes, des Systems des Sortenverzeichnisses usw. errichtet.
- 2) Der Saatgutrat setzt sich aus acht (8) oder weniger Ratsmitgliedern, einschließlich beruflicher Sachverständiger in jedem Bereich des Saatgutwesens, sowie aus einem (1) Juristen zusammen.
- 3) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und der Funktionsweise des Saatgutrates werden durch eine Präsidialverordnung vorgeschrieben.

Artikel 159

Anhörung

Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die Bürgermeister oder Provinzgouverneure, die Maßnahmen zu treffen wünschen, die unter eine der nachstehenden Nummern fallen, gewähren Anhörung:

- i) Aufhebung der Qualifikation der Beauftragten für Saatgutqualität gemäß Artikel 127 Absatz 2, und
- ii) Aufhebung der Eintragung des Saatgutgeschäfts gemäß Artikel 139 Absatz 1 oder 2.

Artikel 160

Amtliche Gebühren

- 1) Wer unter eine der nachstehenden Nummern fällt, entrichtet die amtlichen Gebühren:
 - i) wer die Ernennung oder den Wechsel eines Sortenschutzanwalts nach Artikel 3 Absatz 4 einzutragen wünscht;
 - ii) wer einen Sortenschutzantrag nach Artikel 26 Absatz 1 einzureichen wünscht;
 - iii) wer das Prioritätsrecht nach Artikel 27 Absatz 1 zu beanspruchen wünscht;

- iv) wer einen Sortenschutzantrag eingereicht hat, wenn ein Antrag nach Artikel 38 Absatz 1 bekannt zu machen ist;
 - v) wer den Sortenschutz nach Artikel 53 einzutragen wünscht (ausschließlich der Eintragung des Nachweises des Sortenschutzrechtes);
 - vi) wer um einen Schiedsspruch über die Erteilung einer nicht ausschließlichen Lizenz nach Artikel 68 Absatz 1 zu ersuchen wünscht;
 - vii) wer um ein Gerichtsverfahren bezüglich des Sortenschutzrechtes nach den Artikeln 92 bis 94 zu ersuchen wünscht;
 - viii) wer um die Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens nach Artikel 101 zu ersuchen wünscht;
 - ix) wer einen Antrag auf Eintragung in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 115 Absatz 1 einzureichen wünscht;
 - x) wer um eine Verlängerung der Dauer der Eintragung in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 118 Absatz 2 zu ersuchen wünscht;
 - xi) wer die nationale Zertifizierung nach Artikel 125, Absatz 1 Nummer ii zu erlangen wünscht;
 - xii) wer die Ausstellung einer Zertifizierung des Saatguts nach Artikel 133 wünscht;
 - xiii) wer das durch Erzeugung oder Einfuhr nach Artikel 138 Absatz 3 zu verkaufende Saatgut zu melden wünscht;
 - xiv) wer das Saatgut einer Prüfung der Anpassungsfähigkeit bei der Einfuhr nach der Hauptbestimmung von Artikel 141 Absatz 1 zu unterziehen wünscht, und
 - xv) wer eine beglaubigte Abschrift, eine zusammenfassende Abschrift, eine Zweitausfertigung oder ein Zertifikat beantragt.
- 2) Angelegenheiten im Zusammenhang mit den amtlichen Gebühren, deren Zahlungsweise, den Fälligkeitsdaten für die Zahlung usw. gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 werden durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben.

Artikel 161

Befreiung von den amtlichen Gebühren

Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 160 wird in einem unter eine der nachstehenden Nummern fallenden Fall eine Befreiung von der Entrichtung der amtlichen Gebühren gewährt:

- i) wenn die Regierung oder eine Selbstverwaltungsbehörde eines Bezirks das Sortenschutzverfahren oder die Eintragung in ein Sortenverzeichnis vornimmt;
- ii) wenn ein Sozialhilfeempfänger nach Artikel 3 des Gesetzes über Sozialhilfe das Sortenschutzverfahren oder die Eintragung in ein Sortenverzeichnis vornimmt.

Artikel 162

Erstattung der amtlichen Gebühren

Die entrichteten amtlichen Gebühren werden nur erstattet, wenn sie versehentlich entrichtet wurden.

Artikel 163

Sprache

Alle in diesem Gesetz erwähnten Dokumente werden in koreanischer Sprache abgefasst; ist es jedoch notwendig, chinesische Schriftzeichen und sonstige ausländische Schriftzeichen zu verwenden, werden diese in Klammer angegeben, außer in dem durch die Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Fall.

Artikel 164

Aufbewahrung usw. der Dokumente

- 1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bewahrt die Dokumente bezüglich des Sortenschutzanspruchs oder des Sortenschutzrechtes vom Tag des Verzichts auf den, der Nichtigkeitserklärung oder der Zurücknahme des Sortenschutzanspruchs, der Verfügung der Zurückweisung oder des Erlöschens des Sortenschutzrechtes an fünf (5) Kalenderjahre lang auf.
- 2) Wer ein Interesse am Sortenschutz hat, kann um Einsichtnahme in die oder Abschrift der Dokumente bezüglich der Sortenschutzansprüche, der Sortenschutzrechte oder einer gemäß Artikel 35 oder Artikel 83 Absatz 2 durchgeführten Prüfung beim Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ersuchen.
- 3) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gibt einem in Absatz 2 erwähnten Gesuch nicht statt, wenn es mit einer der nachstehenden Nummern in Zusammenhang steht:
 - i) wenn die Sorte unter Artikel 57 Absatz 3 Nummer ii fällt und der Antragsteller auf Sortenschutz um die Nichtoffenbarung der Sorte ersucht hat;
 - ii) wenn die Dokumente einen Sortenschutzantrag betreffen, der nicht bekannt gemacht wurde, und
 - iii) wenn es im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder Moral steht.

Artikel 165

Entwicklung des Saatgutwesens

- 1) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann die Förderung des Saatgutwesens, die Beschaffung, Bewertung, Aufbewahrung und Verwaltung zweckdienlichen Keimplasmas sowie die Entwicklung erstklassiger Sorten unterstützen.
- 2) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann eine Sortenerzeugungsstelle nach Artikel 121 unterstützen, indem er die Gesamtheit oder einen Teil der für die Erzeugung, Verteilung usw. der Sorte erforderlichen Ausgaben für sie bereitstellt.
- 3) Der Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann Angelegenheiten vorschreiben, die für die Unterstützung der Beschaffung, Bewertung, Aufbewahrung und Verwaltung zweckdienlichen Keimplasmas sowie für die systematische Verwaltung der diesbezüglichen Informationen erforderlich sind.

Artikel 166

Zuweisung und Übertragung der Amtsgewalt

Ein Teil der in diesem Gesetz vorgesehenen Amtsgewalt des Ministers des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann dem Administrator der Verwaltung für ländliche Entwicklung, dem Administrator der Forstverwaltung oder dem Minister des Ministeriums für das Seewesen, einem Bürgermeister, einem Provinzgouverneur oder einer juristischen Person oder Organisation, die an der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei beteiligt sind, wie in einer Präsidialverordnung vorgesehen, zugewiesen oder übertragen werden.

Artikel 167

Beziehung zu anderen Rechtsvorschriften

Angelegenheiten im Zusammenhang mit Saatgut für die Forstwirtschaft, Maulbeersetzlingsbeständen und Seidenraupeneiern, Bäumen, Tabaksaatgut, Saatgut für Meerespflanzen und Ginsengsaatgut werden von diesem Gesetz vorgeschrieben, außer wenn besondere Rechtsvorschriften bezüglich dieses Saatguts im Forstwirtschaftsgesetz, im Gesetz über die Seidenraupenzucht, im Gesetz über die Tabakwirtschaft, im Fischereigesetz und im Gesetz über Ginsenganbau vorhanden sind.

Artikel 168

Entsprechende Anwendung des Patentgesetzes

Auf die Übermittlung der Dokumente usw. im Sortenschutzverfahren sind die Bestimmungen der Artikel 217 bis 220 und 222 des Patentgesetzes anwendbar.

TEIL IX

STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 169

Straftat der Verletzung

1) Wer unter eine der nachstehenden Nummern fällt, wird mit einer Gefängnisstrafe von höchstens fünf (5) Jahren oder einer Geldstrafe von höchstens 30 Millionen (30 000 000) Won bestraft:

- i) wer ein Sortenschutzrecht oder eine ausschließliche Lizenz verletzt;
- ii) wer ein Recht nach Artikel 39 Absatz 1 verletzt; diese Bestimmung ist jedoch nur anwendbar, wenn die Nachweis eines Sortenschutzrechtes eingetragen wurde, und
- iii) eine Person, gegen die aufgrund einer betrügerischen Handlung oder einer rechtswidrigen Methode eine Sortenschutzverfügung oder Gerichtsentscheidung gefällt wurde.

2) Die Strafverfolgung wegen Verstößen nach Absatz 1 Nummern i und ii wird auf Erhebung einer Klage durch einen Benachteiligten eingeleitet.

Artikel 170

Straftat des Meineids

1) Hat ein Zeuge, ein sachverständiger Zeuge oder ein Dolmetscher, der nach Artikel 154 oder 157 des Patentgesetzes, die gemäß Artikel 100 dieses Gesetzes angewandt werden, vor dem Prüfungsausschuss einen Eid geleistet hat, eine falsche Aussage gemacht oder ein falsches Sachverständigengutachten abgegeben oder falsch übersetzt, wird er mit einer Gefängnisstrafe von höchstens fünf (5) Jahren oder einer Geldstrafe von höchstens zehn Millionen (10 000 000) Won bestraft.

2) Wer nach Absatz 1 einen Verstoß begangen hat und ihn eingesteht, bevor die Entscheidung des Prüfers gefällt oder eine Gerichtsverfahrensentscheidung über die Rechtssache rechtskräftig wird, kann teilweise oder vollständig von der Vollstreckung des Urteils befreit werden.

Artikel 171

Straftat der falschen Kennzeichnung

Wer Artikel 90 verletzt hat, wird mit einer Gefängnisstrafe von höchstens drei (3) Jahren oder einer Geldstrafe von höchstens zwanzig Millionen (20 000 000) Won bestraft.

Artikel 172

Straftat der Preisgabe von Geheimnissen

Hat ein derzeitiger oder ehemaliger Beschäftigter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (einschließlich eines Beschäftigten einer Organisation, falls die Amtsgewalt vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach Artikel 166 übertragen wurde) oder des Prüfungsausschusses eine Sorte, für die ein Sortenschutzantrag anhängig ist, zu der er im Rahmen seiner Pflichten Zugang hatte, bekannt gemacht oder Besitz davon ergriffen, wird er mit einer Gefängnisstrafe von höchstens zwei (2) Jahren oder einer Geldstrafe von höchstens fünf Millionen (5 000 000) Won bestraft.

Artikel 173

Straftat der Nichteintragung des Saatgutgeschäfts

Wer unter eine der nachstehenden Nummern fällt, wird mit einer Gefängnisstrafe von höchstens einem (1) Jahr oder einer Geldstrafe von höchstens 10 Millionen (10 000 000) Won bestraft:

- i) wer das Saatgut mittels Aneignung einer Sortenbezeichnung der Sorte einer anderen Person, die nicht die geschützte Sorte ist, in Verletzung von Artikel 112 Absatz 1 verkauft, verteilt, eingeführt oder ausgeführt hat;
- ii) (gestrichen)
- iii) ein Beauftragter für Saatgutqualität, der eine in Artikel 133 vorgesehene Zertifizierung rechtswidrig ausgestellt hat;
- iv) wer das Saatgutgeschäft ohne dessen Eintragung in Verletzung von Artikel 137 Absatz 1 betrieben hat;
- v) wer das Pflanzensaatgut in Verletzung von Artikel 138 Absatz 3 verkauft oder verteilt hat;
- vi) wer das Saatgut einer Sorte ohne diesbezügliche Meldung in Verletzung von Artikel 138 Absatz 3 durch Erzeugung oder Einfuhr verkauft oder verteilt hat;
- vii) wer das Saatgutgeschäft, dessen Eintragung gestrichen wurde, ununterbrochen betrieben hat oder das Saatgutgeschäft in Verletzung von Artikel 139 Absatz 1 betrieben hat, nachdem die Aussetzung des Geschäfts angeordnet wurde;
- viii) wer das Saatgut in Verletzung von Artikel 140 Absatz 3 ausgeführt, eingeführt oder in Verkehr gebracht hat;
- ix) (gestrichen)

- x) wer das Saatgut eingeführt hat, ohne dass das eingeführte Saatgut in Verletzung von Artikel 141 Absatz 1 einer Prüfung der Anpassungsfähigkeit des eingeführten Saatguts unterzogen wurde;
- xi) wer das Saatgut, dessen Erzeugung oder Verkauf eingestellt wurde, in Verletzung von Artikel 145 Absatz 2 erzeugt oder verkauft hat.

Artikel 174

Doppelte Haftung

Hat ein Vertreter einer juristischen Person oder ein Vertreter, ein Bediensteter oder sonstiger Beschäftigter einer juristischen Person eine Handlung in Verletzung von Artikel 169 Absatz 1, Artikel 171 oder Artikel 173 bezüglich des Geschäfts der juristischen oder natürlichen Person begangen, wird die in jedem entsprechenden Artikel vorgesehene Gefängnis- oder Geldstrafe zusätzlich zur Strafe des Rechtsverletzers auch der juristischen oder natürlichen Person auferlegt.

Artikel 175

Beschlagnahme

1) Das Gericht beschlagnahmt alle Gegenstände, die Gegenstand einer unter Artikel 169 Absatz 1 Nummer i oder ii fallenden Handlung sind, oder aller Gegenstände, die durch eine derartige Handlung erzeugt werden, oder fällt auf Gesuch des Benachteiligten ein Urteil zu deren Zustellung an den Benachteiligten.

2) Wird der Gegenstand dem Benachteiligten nach Absatz 1 zugestellt, kann er Schadensersatz nur in Höhe des verlorenen Betrags, der den Wert des Gegenstands übersteigt, beanspruchen.

Artikel 176

Ordnungsstrafe

1) Wer unter eine der nachstehenden Nummern fällt, kann mit einer Ordnungsstrafe von höchstens fünf Millionen (5 000 000) Won bestraft werden:

- i) wer das Saatgut in Verletzung von Artikel 112 Absatz 1 unter Verwendung einer Sortenbezeichnung, die nicht eingetragen wurde (einschließlich einer Sortenbezeichnung, für die ein Antrag auf Eintragung der Sortenbezeichnung eingereicht wurde oder für die ein Antrag auf Eintragung der Sortenbezeichnung als eingereicht gilt), verkauft, verteilt, ausgeführt oder eingeführt hat.
- ii) (gestrichen)
- iii) (gestrichen)

- iv) (gestrichen)
- v) (gestrichen)
- vi) (gestrichen)
- vii) wer das Saatgut in Verletzung der Hauptbestimmung von Artikel 140 Absatz 1 ohne Meldung ausgeführt oder eingeführt hat;
- viii) (gestrichen)
- ix) wer das Saatgut in Verletzung von Artikel 143 ohne Angabe der Qualität des in den Verkehr gebrachten Saatguts verkauft oder verteilt hat, und
- x) wer die in Artikel 145 Absatz 1 vorgesehene Kontrolle oder Beschlagnahme verweigert, behindert oder umgangen hat.
- xi) (gestrichen)

2) Wer unter eine der nachstehenden Nummern fällt, wird mit einer Ordnungsstrafe von höchstens fünfhunderttausend (500 000) Won bestraft:

- i) der Betreffende oder sein Rechtsvertreter, der einen Eid nach Artikel 271 der Zivilprozessordnung, der nach Artikel 48 Absatz 2 anwendbar ist, geleistet und vor dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eine falsche Aussage gemacht hat;
- ii) wer in Verletzung von Artikel 63 Absatz 2 den Inhalt einer Erbschaft eines Sortenschutzrechtes, einer ausschließlichen Lizenz oder eines Pfandes oder sonstiger allgemeiner Rechtsnachfolgen nicht gemeldet hat;
- iii) wer einer Anordnung, die Verwertung wie in Artikel 82 vorgeschrieben zu melden, nicht nachgekommen ist;
- iv) wer nicht Zeuge, sachverständiger Zeuge oder Dolmetscher ist und nach Artikel 154 Absatz 8, der nach Artikel 100 anwendbar ist, einen Eid geleistet und vor dem Prüfungsausschuss eine falsche Aussage gemacht hat;
- v) wer ohne berechtigten Grund einer Anweisung des Prüfungsausschusses, die Dokumente oder Gegenstände bezüglich der Untersuchung oder der Aufbewahrung von Beweisen vorzulegen, wie in Artikel 157 des Patentgesetzes, der nach Artikel 100 anwendbar ist, vorgeschrieben, nicht nachgekommen ist;
- vi) wer vom Prüfungsausschuss als Zeuge, sachverständiger Zeuge oder Dolmetscher nach Artikel 154 oder 157 des Patentgesetzes, der nach Artikel 100 anwendbar ist, vorgeladen wurde und der Vorladung nicht Folge geleistet oder sich ohne berechtigten Grund geweigert hat, einen Eid zu leisten, eine Aussage zu machen, Zeugnis abzulegen, ein Sachverständigengutachten abzugeben oder zu übersetzen.

- 3) Die in Absatz 1 oder 2 vorgeschriebene Ordnungsstrafe wird vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, den Bürgermeistern oder Provinzgouverneuren (nachstehend als "Auferleger" bezeichnet), wie in einer Präsidialverordnung vorgeschrieben, auferlegt und eingezogen.
- 4) Wer Einwendungen gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe nach Absatz 3 erhebt, kann innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Mitteilung der Auferlegung beim Auferleger eine Einwendung erheben.
- 5) Der Auferleger teilt nach Erhalt einer von einer Person, gegen die nach Absatz 3 eine Ordnungsstrafe verhängt wurde, nach Absatz 4 erhobenen Einwendung die Einwendung unverzüglich dem zuständigen Gericht mit, das gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die freiwilligen Verfahren über den Fall einer Ordnungsstrafe entscheidet.
- 6) Wurde innerhalb der in Absatz 4 vorgesehenen Frist keine Einwendung erhoben und die Geldstrafe nicht entrichtet, wird die Geldstrafe aufgrund von Beispielen der Klausel über die nationalen Steuerrückstände eingezogen.

NACHTRAG

Artikel 1

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1997 in Kraft, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen in den Artikeln 91 bis 107 am 1. März 1998 in Kraft treten.

Artikel 2

Aufhebung anderer Gesetze

Das Gesetz über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen und das Gesetz über Saatgut- und Sämlingskontrolle werden aufgehoben.

Artikel 3

Beispiele für die entsprechende Anwendung des Patentgesetzes

Bei der Anwendung der Artikel 3 und 9, Artikel 10 Absätze 1, 2 und 4, der Artikel 17, 19 bis 23 des Patentgesetzes nach Artikel 10 dieses Gesetzes sowie bei der Anwendung von Artikel 157, Artikel 165 Absätze 3 bis 6 und Artikel 166 des Patentgesetzes nach Artikel 48 dieses Gesetzes gelten die entsprechenden Bestimmungen desselben Gesetzes, das am 1. März 1998 in Kraft treten soll, als anwendbar; vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 28. Februar 1998 gelten jedoch die entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als anwendbar.

Artikel 4

Übergangsmaßnahmen für Sorten, die zum Zeitpunkt des
Inkrafttretens dieses Gesetzes bekannt sind

- 1) Unter den Sorten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ungeachtet von Artikel 13 Absatz 1, bekannt waren, ist eine Sorte, die unter eine der nachstehenden Nummern fällt, zum Sortenschutz nach diesem Gesetz berechtigt, wenn ein Sortenschutzantrag für sie innerhalb eines (1) Jahrs nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingereicht wird;
 - i) eine Sorte, die nach Artikel 6 des früheren Gesetzes über Saatgut- und Sämlingskontrolle eingetragen wurde;
 - ii) eine Sorte eines in Artikel 2 des früheren Gesetzes über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen erwähnten erstklassigen Saatguts;
 - iii) eine Sorte, die nach Artikel 45 Absatz 2 des Forstwirtschaftsgesetzes eingetragen wurde;
 - iv) eine Sorte, für die der Nachweis des Sortenschutzrechtes im Ausland eingetragen wurde, und
 - v) eine Sorte, für die die Identifizierung des Züchters und der Tag der ersten Inverkehrsetzung überprüft werden können.

- 2) Die Dauer des Sortenschutzrechtes für eine geschützte Sorte nach Absatz 1 wird von dem unter eine der nachstehenden Nummern fallenden Tag an berechnet; fällt die Sorte jedoch unter zwei oder mehrere Nummern, wird der erste Tag verwendet:
 - i) der Tag der Eintragung der Sorte, wenn die Sorte unter Absatz 1 Nummer i fällt;
 - ii) der Tag des Verkündens einer Verfügung des Sortenausschusses, wenn die Sorte unter Absatz 1 Nummer ii fällt;
 - iii) der Tag der Eintragung der Sorte, wenn die Sorte unter Absatz 1 Nummer iii fällt;
 - iv) der Tag der Eintragung des Nachweises des Sortenschutzrechtes der Sorte, wenn die Sorte unter Absatz 1 Nummer iv fällt, und
 - v) der Tag der ersten Inverkehrsetzung der Sorte, wenn die Sorte unter Absatz 1 Nummer v fällt.

- 3) Die Wirkung des Sortenschutzrechtes, dessen Nachweis nach Absatz 1 eingetragen wurde, wird nicht auf eine Verwertung ausgedehnt, die vor der Einreichung eines Sortenschutzantrags für die Sorte eingeleitet wurde.

4) Wurde der Sortenschutz nach Absatz 1 erteilt, hat eine Person, die die geschützte Sorte in der Republik Korea vor dem Antragstag eines Sortenschutzantrags in der Republik Korea gutgläubig verwertet oder diesbezügliche Vorbereitungen getroffen hat, eine nicht ausschließliche Lizenz für dieses Sortenschutzrecht inne; diese nicht ausschließliche Lizenz beschränkt sich jedoch auf den Zweck der gewerbsmäßigen und gewerblichen Verwertung der geschützten Sorte, die bereits vorgenommen wird oder für die Vorbereitungen getroffen wurden. In diesem Falle zahlt der nicht ausschließliche Lizenznehmer dem Inhaber des Sortenschutzrechtes als Entgelt eine angemessene Vergütung.

5) Artikel 75 Absatz 2 ist entsprechend auf die nicht ausschließliche Lizenz nach Absatz 4 anwendbar.

Artikel 5

Übergangsmaßnahmen bezüglich der Eintragung der Sortenbezeichnung

Die Sortenbezeichnung der Sorte, die unter eine der Nummern in Artikel 4 Absatz 1 des Nachtrags fällt, gilt als eine Sortenbezeichnung, die nach Artikel 111 Absatz 8 eingetragen wurde.

Artikel 6

Übergangsmaßnahmen bezüglich der Eintragung des Saatguts

Unter den erstklassigen Sorten, die vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß dem früheren Gesetz über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen erzeugt wurden, und den Sorten, die gemäß dem früheren Gesetz über Saatgut- und Sämlingskontrolle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetragen waren, gilt die Sorte, die der Eintragung in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 114 unterliegt, als eine Sorte, die nach Artikel 117 in ein Sortenverzeichnis eingetragen und bekannt gemacht wurde, während eine andere als die Sorte, die der Eintragung in ein Sortenverzeichnis unterliegt, als eine nach Artikel 138 Absatz 3 gemeldete Sorte gilt.

Artikel 7

Übergangsmaßnahmen bezüglich der Saatgutzertifizierung

Unter den erstklassigen Sorten, die vom Minister des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß dem früheren Gesetz über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erzeugt wurden, gilt das Saatgut einer Sorte, die der Eintragung in ein Sortenverzeichnis nach Artikel 114 unterliegt, als gemäß Artikel 124 zertifiziert.

Artikel 8

Übergangsmaßnahmen bezüglich der Eintragung des Saatgutgeschäfts usw.

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Betrieb des Saatgutgeschäfts nach dem früheren Gesetz über Saatgut- und Sämlingskontrolle gemeldet hat, wird dahin gehend angesehen, dass er das Saatgutgeschäft nach Artikel 137 Absatz 1 eingetragen hat; wer das Saatgut- und Sämlingsgeschäft nach dem früheren Gesetz über Saatgut- und Sämlingskontrolle eingetragen hat, wird dahin gehend angesehen, dass er den Betrieb des Saatguthandels nach demselben Artikel Absatz 3 gemeldet hat; und wer das Saatgut- und Sämlingsgeschäft nach dem früheren Gesetz über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen gemeldet hat, wird dahin gehend angesehen, dass er den Saatguthandel nach demselben Artikel Absatz 3 gemeldet hat. In diesem Falle stellt, wer dahin gehend angesehen wird, dass er das Saatgutgeschäft gemeldet hat, geeignete Anlagen zur Erfüllung der in Artikel 137 Absatz 1 vorgeschriebenen Normen bereit und beschäftigt einen (1) oder mehrere Beauftragte für Saatgutqualität, wie im selben Artikel Absatz 2 vorgesehen.

Artikel 9

Übergangsmaßnahmen bezüglich der Meldung der Ein- und Ausfuhr von Saatgut

- 1) Die Anwendung von Artikel 138 Absatz 1 auf eingeführte Sorten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeführt und verkauft wurden, wird für zwei (2) Jahre ausgesetzt.
- 2) Wer die Ein- und Ausfuhr des Saatguts nach dem früheren Gesetz über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemeldet hat, wird dahin gehend angesehen, dass er die Ein- und Ausfuhr des Saatguts nach Artikel 140 Absatz 1 gemeldet hat.
- 3) Wem die Einfuhr von Saatgut nach dem früheren Gesetz über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen oder nach dem Gesetz über Saatgut- und Sämlingskontrolle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes empfohlen wurde, wird dahin gehend angesehen, dass ihm die Einfuhr des Saatguts nach Artikel 142 empfohlen wurde.

Artikel 10

Übergangsmaßnahmen bezüglich der Prüfung der Anpassungsfähigkeit des eingeführten Saatguts

Das Saatgut, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einer inländischen Prüfung der Anpassungsfähigkeit nach dem früheren Gesetz über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen oder nach dem Gesetz über Saatgut- und Sämlingskontrolle unterlag oder unterliegt, gilt als das Saatgut, das einer Prüfung der Anpassungsfähigkeit des eingeführten Saatguts nach der Hauptbestimmung von Artikel 141 Absatz 1 unterlag oder unterliegt.

Artikel 11

Übergangsmaßnahmen bezüglich der Angabe der Qualität des
in den Verkehr gebrachten Saatguts

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Qualität des Saatguts auf einer Verpackung des Saatguts und der Sämlinge nach dem früheren Gesetz über Saatgut- und Sämlingskontrolle angab, wird dahin gehend angesehen, dass er die Qualität des in den Verkehr gebrachten Saatguts nach Artikel 143 angegeben hat.

Artikel 12

Übergangsmaßnahmen bezüglich der Errichtung des Saatgutfonds

Der gemäß dem früheren Gesetz über das Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichtete Saatgutfonds gilt als der gemäß Artikel 149 errichtete Saatgutfonds.

Artikel 13

Übergangsmaßnahmen bezüglich der Anwendung der Strafbestimmungen

Die Anwendung der Strafbestimmungen bezüglich der Handlungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Verletzung des früheren Gesetzes über Saatgut hauptsächlichlicher Pflanzen oder des Gesetzes über Saatgut- und Sämlingskontrolle begangen wurden, werden durch das frühere Gesetz geregelt.

[Ende des Dokuments]